

Sitzungsbericht

Nr. 59	Ausgegeben in Bonn am 21. Juni 1951	1951
--------	-------------------------------------	------

59. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 15. Juni 1951 um 11.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard

Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

Bremen:

van Heukelum, Senator
Wolters, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Prof. Dr. Schiller, Senator

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen
Fischer, Staatsminister für Wirtschaft u. Arbeit

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Kubel, Minister für Finanzen
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Albertz, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Weitz, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Ernst, Minister für Arbeit
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister

Schleswig-Holstein:

Kraft, Minister für Finanzen
Dr. Andersen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Württemberg-Baden:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Ulrich, Innenminister
Dr. Frank, Finanzminister
Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Sauer, Kultusminister

Mitteilungen	372 A, 373 B, 373 C/D
Zur Tagesordnung	373B/C
Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage für Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz (BR-Drucks. Nr. 452/51)	373 D
Dr. Frank (Württemberg-Baden), Berichterstatter	373 D, 379 C
Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht- erstatter	375 B, 379 D, 382 D, 383 A
Schäffer, Bundesminister der Finanzen	376 D
Dr. Ringelmann (Bayern)	377 D, 381 D, 382 C, 382 D, 383 B
Storch, Bundesminister für Arbeit	378 D
Kraft (Schleswig-Holstein)	379 B
van Heukelum (Bremen)	379 D
Fischer (Hessen)	380 C
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen)	381 B
Ernst (Nordrhein-Westfalen)	381 D
Albertz (Niedersachsen)	381 D
Dr. Dudek (Hamburg)	383 A
Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	381 C, 383 B
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderung- steuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 490/51)	383 C
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	383 C
Dr. Dudek (Hamburg)	384 A
Fischer (Hessen)	384 A
Schäffer, Bundesminister der Finanzen	384 A
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2	384 B/C
Entwurf eines Gesetzes über eine Bundes- bürgerschaft für Saatgutkredite (BR-Drucks. Nr. 483/51)	384 C
Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	384 C
Lübke (Nordrhein-Westfalen)	384 D

- (A) **Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses**, 384 D, 385 A
- Entwurf eines Gesetzes über eine **Bundesbürgerschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung** (BR-Drucks. Nr. 482/51) 385 A
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 385 A, 385 B
- Dr. Haas (Berlin) 385 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** 385 B
- Benennung von **Mitgliedern zum Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank** (BR-Drucks. Nr. 444/51) 385 B
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 385 C
- Lübke (Nordrhein-Westfalen) 385 C, 385 D
- Beschlußfassung: Wahl der Mitglieder** 385 D, 386 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenzulagengesetz — RZG)** (BR-Drucks. Nr. 477/51) 386 A
- Ernst (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatter 386 A
- Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
erstatter 387 A
- Schäffer, Bundesminister der Finanzen 387 D
- Storch, Bundesminister für Arbeit 387 D,
389 A, 390 B
- (B) Albertz (Niedersachsen) 388 D
- Dr. Klein (Berlin) 389 B
- van Heukelum (Bremen) 389 C
- Dr. Auerbach (Niedersachsen) 390 B
- Kraft (Schleswig-Holstein) 391 B
- Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen** 391 A/C
- Entwurf von **Verwaltungs-Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951** (BGBl. I S. 169) (BR-Drucks. Nr. 467/51) 391 D
- van Heukelum (Bremen), Bericht-
erstatter 391 D
- Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen** 391 D, 392 B
- Entwurf einer **Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 454/51) 392 B
- Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-
erstatter 392 B
- Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen** 392 C
- Entwurf von **Verwaltungs-Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 468/51) 392 C
- Ulrich (Württemberg-Baden), Bericht-
erstatter 392 C
- Beschlußfassung: Zustimmung** 392 D
- Entwurf eines Gesetzes über den **Handelsvertrag vom 2. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile** (BR-Drucks. Nr. 466/51) 393 A
- Dr. Andersen (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 393 A
- Beschlußfassung: Annahme unter Hinzufügung eines Artikels III** 393 A
- Entschließung des **Bundesrates zur Hausbrandversorgung der Bevölkerung** (Initiativantrag des Landes Bremen) (BR-Drucks. Nr. 491/51) 393 B
- van Heukelum (Bremen), Antragsteller 393 B
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 393 B/C
- Beschlußfassung: Zustimmung** 393 C
- Bestimmung von vier **Verwaltungsratsmitgliedern für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel** (BR-Drucks. Nr. 473/51) 393 C
- Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatter 393 D
- Beschlußfassung: Ersatz eines ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds** 393 D
- Benennung von Mitgliedern für die **Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse der Notaufnahmelager** (BR-Drucks. Nr. 498/51) 393 D
- Kraft (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 393 D
- Beschlußfassung: Die bisherigen Vertreter sollen bis zur endgültigen Benennung der Beauftragten bleiben, und zwar soll Nordrhein-Westfalen 4 statt bisher 3 Vertreter erhalten** 394 A
- Bildung eines **Sonderausschusses zwecks Verbindung mit Präsident Abs**, dem Leiter der deutschen Delegation bei den Verhandlungen über Auslandsschulden 394 A
- Beschlußfassung: Es soll ein Sonderausschuß, bestehend aus je 2 Mitgliedern des Wirtschafts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, unter dem Vorsitz des Senators Dr. Dudek zusammentreten** 394 B/C
- Nächste Sitzung 394 D
- Die Sitzung wird um 11.07 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.
- Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich eröffne die 59. Sitzung des Bundesrates und begrüße die Herren Mitglieder des Bundesrates, die Vertreter der Bundesregierung und die Damen und Herren der Presse.
- Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich unseren neuen Geschäftsleitenden Direktor Herrn Dr. Pfitzer, der in der heutigen Plenarsitzung zum erstenmal amtiert, herzlich will-

(A) kommen heißen und ihm eine erfolgreiche und er-spießliche Tätigkeit wünschen.

(Beifall.)

Der Sitzungsbericht über die 58. Sitzung liegt Ihnen vor. Wird ein Einspruch oder eine Ergänzung angemeldet? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich annehmen, daß er gebilligt wird.

Nun möchte ich zunächst folgendes bekanntgeben. Von dem Herrn niedersächsischen Ministerpräsidenten ist mitgeteilt worden:

Die **niedersächsische Landesregierung** hat an Stelle der Minister Borowski und Dr. Krapp die Minister Ahrens und von Kessel zu ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Dem Bundesrat gehören demnach an Minister Kubel, Minister Albert, Minister Ahrens, Minister von Kessel und Ministerpräsident Kopf als ordentliche Mitglieder, Minister Borowski, Minister Voigt, Minister Dr. Krapp und Minister Schellhaus als allgemein stellvertretende Mitglieder.

Der Herr Ministerpräsident von **Rheinland-Pfalz** hat uns geschrieben:

Nachdem die neue Landesregierung von Rheinland-Pfalz heute die zur Übernahme der Geschäfte verfassungsmäßig erforderliche Bestätigung des Landtages gefunden hat, habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß gemäß Beschluß der Landesregierung von heute folgende Herren als Mitglieder des deutschen Bundesrates benannt werden: Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr Peter Altmeier, Minister des Innern und Sozialminister Dr. Alois Zimmer, Minister der Justiz Bruno Becher, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Oskar Stübinger. Als Vertreter wird benannt der Minister für Unterricht und Kultus Dr. Albert Finck. Die Benennung der Mitglieder und Vertreter für die Ausschüsse des Bundesrates wird in Kürze nachgereicht.

Ich bitte den Bundesrat, von diesen Mitteilungen Kenntnis zu nehmen.

Die Tagesordnung mit einem Nachtrag liegt Ihnen vor. Zur weiteren Ergänzung wird noch vorgeschlagen die Aufnahme des folgenden Punktes:

Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse der Notaufnahmelager (BR-Drucks. Nr. 498/51).

Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß diese Ergänzung mit aufgenommen wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann darf ich mitteilen, daß Punkt 3 der Tagesordnung abgesetzt werden muß:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt.- und KSt.-Änderungsgesetz 1951) (BR.-Drucks. Nr. 476/51).

Der Vermittlungsausschuß hat seine Tätigkeit noch nicht beendet.

Weiter ist vorgeschlagen worden, noch folgenden Punkt auf die Tagesordnung zu setzen:

Entwurf eines Gesetzes über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den

Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (BR-Drucks. Nr. 497/51.)

Die Vorlage ist eben erst eingegangen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich, wie ich höre, mit der Angelegenheit schon befaßt und würde beantragen, die Sache mitzuerledigen. Dagegen haben sich der Agrarausschuß und der Finanzausschuß noch nicht damit beschäftigt. Unter diesen Umständen wird es nicht möglich sein, diese Sache heute zu erledigen. Wir werden sie in der nächsten Sitzung behandeln müssen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit die **Dispositionen für die nächste Zeit** bekanntgeben. Wir werden in der nächsten Woche am 22. Juni eine Sitzung abhalten müssen, weil wir dem Gesetzentwurf zur Änderung und Vereinfachung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes bis dahin erledigen müssen. Dann kommt auch noch das Tabaksteuergesetz, wenn ich nicht irre. Außerdem würde der eben erwähnte Entwurf eines Gesetzes über das Protokoll von Torquay auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen. Vielleicht kommt noch das eine oder andere hinzu. Es wird keine sehr lange Sitzung sein. Aber terminmäßig ist es notwendig, die Sitzung in der nächsten Woche abzuhalten.

Da wir bei den Dispositionen für die nächste Zeit sind, darf ich noch folgendes hinzufügen. Am 27. Juni läuft die Frist ab für den ersten Durchgang des **Ratifizierungsgesetzes zum Schuman-Plan**; das wäre am Mittwoch übernächster Woche. Am Freitag, dem 29. Juni, ist Feiertag, Peter und Paul. Es würde vielleicht zweckmäßig sein, ausnahmsweise in dieser Woche eine Sitzung am Mittwoch, dem 27. Juni, abzuhalten. Wir würden dann den ganzen Vormittag vorsehen, damit für die Beratung des Ratifizierungsgesetzes zum Schuman-Plan entsprechende Zeit zur Verfügung steht. Am Dienstag, dem 26. Juni, könnte sich der Auswärtige Ausschuß noch einmal mit der Sache befassen. Gleichzeitig könnten uns die gutachtlichen Stellungnahmen des Wirtschaftsausschusses, des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorgelegt werden. Am 27. Juni würden wir dann die Diskussion über das Ratifizierungsgesetz und unsere Entscheidung in der Plenarsitzung treffen können. Wären die Herren mit diesen Dispositionen grundsätzlich einverstanden? — Dann würden wir uns so einrichten. Ich bitte also, sich schon heute den 27. Juni für die Plenarsitzung mit dem Thema Schuman-Plan vorzumerken. Über die Sitzung des Auswärtigen Ausschusses am Vortage wird noch eine Mitteilung ergehen.

Ich darf wohl annehmen, daß gegen die Tagesordnung, wie sie jetzt festgestellt ist, kein Widerspruch erhoben wird und daß wir sie so abwickeln können.

Ich rufe den ersten Punkt auf:

Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage für Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) (BR-Drucks. Nr. 452/51).

Dr. FRANK (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der letzten

(A) Plenarsitzung hatte ich die Ehre, über die Stellungnahme des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, zu berichten. Im Verlauf der Beratungen zeigte sich, daß von seiten des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in einer Reihe von Punkten abweichende Meinungen vertreten wurden und daß es nicht möglich war, in der Plenarsitzung die verschiedenen Auffassungen gegeneinander abzugleichen. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und noch einmal den Versuch zu unternehmen, die verschiedenen Auffassungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Übereinstimmung zu bringen.

Wir haben nunmehr in der Zwischenzeit erneut über die einzelnen Fragen verhandelt, und ich darf Ihnen zunächst mitteilen, über welche Punkte eine Einigung erzielt werden konnte. Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nr. 452/3/51 zur Hand zu nehmen, weil sie am besten einen Überblick über die verschiedenen Streitpunkte zwischen den beiden Bundessratsausschüssen vermittelt. Einigkeit besteht hinsichtlich der **Ziff. 1a** der Drucksache. Es handelt sich hier nur um eine Formulierungsfrage. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist dem Standpunkt des Finanzausschusses beigetreten. Weiter konnte Übereinstimmung erzielt werden hinsichtlich der **Ziff. 2** und **8** der Drucksache. In diesen beiden Punkten wird die **Einbeziehung Berlins** behandelt. Außerdem gelang eine Übereinstimmung bei **Ziff. 4** der Drucksache. Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagen wurde und mit der sich der Finanzausschuß einverstanden erklärt hat. Gleiches gilt für die **Abs. 1** und **2** der **Ziff. 6** der Drucksache. Auch in diesen beiden Fällen handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Bedeutsam war die Frage, die in **Ziff. 6a** behandelt worden ist. Der Finanzausschuß hat seinen Antrag zurückgenommen. Seine Auffassung, die in der Drucksache dargelegt ist, soll nur als eine Feststellung betrachtet werden. Der Finanzausschuß legt Wert darauf, klarzustellen, daß die Teuerungszulage zu Lasten des Bundes fortfällt, sobald das Unfallversicherungszulagengesetz in Kraft getreten ist.

Schließlich war noch bedeutsam die Frage der **Übernahme der Teuerungszulage im Bereich der öffentlichen Fürsorge durch den Bund**. Diese Frage wurde aufgeworfen durch einen Antrag des Landes Hessen, über den Abschnitt IV auf der vierten Seite der BR-Drucksache Auskunft gibt. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß es unmöglich ist, die Teuerungszulage im Bereich der öffentlichen Fürsorge auf den Bund zu übernehmen, und zwar sowohl aus finanzsystematischen wie auch aus finanzpolitischen Überlegungen. Der Bundessratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik konnte sich diesem Standpunkt nicht verschließen. Evtl. soll die Frage bei der Behandlung des Zweiten Überleitungsgesetzes nochmals erörtert werden.

Ich komme nunmehr zu den **strittigen Punkten**, die durchweg von erheblicher finanzieller Tragweite sein werden, wenn den Auffassungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ent-

sprochen werden sollte. Die **Ziff. 1** der Drucksache unter Abschnitt II behandelt die **Einbeziehung der Arbeitslosenversicherung in das Teuerungszulagengesetz**. Gleiches gilt für **Ziff. 5** der Drucksache. Hinsichtlich dieses wesentlichen Punktes vertreten die Finanzminister der Länder die Auffassung, daß den Wünschen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht entsprochen werden kann. Keinesfalls können, wenn etwa ein entgegenstehender Beschluß gefaßt werden sollte, die daraus entstehenden Aufwendungen aus Bundesmitteln gedeckt werden. Vielmehr sind wir der Meinung, daß dafür der **Arbeitslosenstock** aufzukommen hat. Die Berechnungen des Bundesfinanzministeriums haben ergeben, daß es sich um einen Betrag von 36 Millionen handeln würde, wenn den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik entsprochen werden würde. Die Finanzminister der Länder machen aber darauf aufmerksam, daß diese Frage in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr so bedeutsam ist wie bisher. Durch die Lohn-erhöhungen ist für die Arbeitslosen auch ein höherer Ausgangspunkt für die Festsetzung ihrer Unterstützungen gegeben. Schließlich hat der Herr Bundesfinanzminister darauf hingewiesen, daß mit der Entscheidung über diese Frage eng zusammenhängt auch die Frage der **Bereitstellung von Mitteln für die produktive Arbeitslosenfürsorge**. Seine Absichten in dieser Richtung würden erschwert werden, wenn das Plenum des Bundesrates den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik folgen würde.

Einen weiteren Streitpunkt finden Sie verzeichnet in **Ziff. 3** der Drucksache. Es handelt sich hier um die Frage, ob die Erhöhung um 10 Pfennig beim Krankengeld schon von der zweiten oder erst von der siebenten Woche der Krankheit an gewährt werden soll. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß in diesem Punkt — nicht zuletzt in Anbetracht der erheblichen finanziellen Auswirkung und der mangelnden Deckung — die Regierungsvorlage in vollem Umfang aufrechterhalten werden soll. Er macht den Bundsrat auch darauf aufmerksam, daß ein großer Teil der in Betracht kommenden Personen sowieso in Fällen der Erkrankung in der ersten Woche von ihren Betrieben eine Zulage zum Krankengeld erhält. Insbesondere ist aber auch zu beachten, daß diese Frage für die Angestellten zunächst ohne Bedeutung ist.

Einen weiteren Streitpunkt enthält **Ziff. 6 Abs. 3** der Drucksache. Dieser Absatz behandelt zufälligerweise auch den § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfes. Es handelt sich hier um die vom sozialen Standpunkt sehr wesentliche Frage, inwieweit die **Schwerstbeschädigten** in das Gesetz einbezogen werden sollen. Vom Bundesministerium der Finanzen wird geltend gemacht, daß bereits das Bundesversorgungsgesetz für diesen Personenkreis eine großzügige Regelung vorsehe. Es wird darauf hingewiesen, daß auch hier ein erheblicher Mehraufwand entstehen würde. Es wurde die Zahl von 30 Millionen DM genannt. Der Finanzausschuß des Bundesrates trägt deshalb Bedenken, der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik entgegenzukommen. Ich halte es aber für meine Pflicht, obwohl ich als Berichterstatter die Auffassung des Finanzausschusses objektiv vor-

(A) tragen muß, darauf hinzuweisen, daß mir von seiten der Organisation der Schwerbeschädigten erhebliche Bedenken gegen die Ablehnung der Vorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorgetragen wurden und daß ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, es sei doch eigentlich nicht recht verständlich, daß diese Teuerungszulage für die Mittelbeschädigten und Leichtbeschädigten gewährt würde, während sie den Schwerstbeschädigten versagt werden sollte. Um diese Frage in ihrer vollen Tragweite überschauen zu können, wäre es erwünscht, wenn uns im Verlauf der Aussprache von seiten des Bundesfinanzministeriums eine verbindliche Äußerung über die Höhe der Aufwendungen gegeben werden würde, die sich für den Fall ergeben, daß der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik angenommen werden sollte.

Schließlich komme ich auf den vierten Streitpunkt, der in Ziff. 7 der BR-Drucksache verzeichnet ist. Er behandelt die **Berücksichtigung der Höchstgrenzen in der Arbeitslosenversicherung** bei der Gewährung der Teuerungszulage. Der Finanzausschuß hat sich in dieser Frage dem Standpunkt des Bundesfinanzministeriums angeschlossen, wonach das System der Arbeitslosenversicherung gesprengt werden würde, wenn man die Auffanggrenzen oder Höchstgrenzen in diesem Falle außer acht lassen würde. Er tritt deshalb dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik entgegen.

Das sind die wesentlichen Gesichtspunkte, die ich Ihnen namens des Finanzausschusses vorzutragen habe. Es war leider nicht möglich, über diese vier zuletzt erörterten Fragen eine Übereinstimmung zwischen den beiden Bundesratsausschüssen herbeizuführen, so daß wohl nichts anderes übrig bleibt, als durch Abstimmung zu entscheiden.

(B)

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat gestern noch einmal die Bedenken des Finanzausschusses überprüft. Er kann aber in den vier Punkten, die eben von dem Herrn Berichterstatter genannt worden sind, von seinen Vorschlägen nicht abgehen. Ich darf daran erinnern, daß diese Vorschläge auch vom Ausschuß für innere Angelegenheiten unterstützt werden. Ich möchte auf die vier Punkte noch einmal eingehen und das Pro und Contra darlegen.

Was zunächst die Frage der **Einbeziehung der Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung** angeht, so geht der Finanzausschuß von der Auffassung aus, daß die Berechnungsgrundlage für die Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung durch die bereits erfolgte Lohnerhöhung vor ihrer Arbeitsloswerdung so weit aufgebessert sei, daß diese Teuerungszulage von 10 Pfennig pro Tag nicht notwendig erscheine. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik verweist noch einmal darauf, daß an dieser Erhöhung der Ausgangsposition nicht teilhaben alle diejenigen Arbeitslosenversicherungsunterstützungsempfänger, die bereits in ihrer 26-Wochen-Periode sind. Also für die Dauer eines halben Jahres hätten sie nichts davon. Zweitens würde sich folgende unliebsame Folge ergeben.

Es gibt Arbeitslose, die 13 Wochen versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung erhalten und dann in die sogenannte Alfü abwandern, daneben Arbeitslose mit längerer ordnungsgemäßer Beitragsdauer, die in diesen 26 Wochen die Alu erhalten. Das würde also, wenn die Regelung der Regierungsvorlage, der der Finanzausschuß zugestimmt hat, rechtens würde, bedeuten, daß jemand, der die Beitragsleistung voll erfüllt hat, in der 14. bis 26. Woche pro Monat 3 DM weniger bekäme als derjenige, der eine kürzere Versicherungsbeitragsleistung gezahlt hat, nämlich nur für 13 Wochen Anwartschaft, und der dann die Alfü bekommt. Der zweite, wie uns scheint, sehr wichtige Gesichtspunkt ist, daß unbedingt die Leistungen für kranke Arbeitslose und die Leistungen für gesunde Arbeitslose genau gleich sein müssen. Schon im Jahre 1927 hat man darüber diskutiert und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ein außerordentlich kostspieliger und in den Auswirkungen unliebsamer Prüfapparat notwendig wäre, wenn man in jedem einzelnen Fall feststellen müßte, ob der Arbeitslose, der sich krank meldet, wirklich krank ist, oder ob er sich nur krank meldet, um die 10 Pfennig pro Tag mehr zu bekommen. Aus diesem Grunde bleibt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bei seinem Antrag. Er wird darin vom Ausschuß für innere Angelegenheiten unterstützt.

Der zweite Punkt ist die Frage, **von wann an der Teuerungszuschlag von 10 Pfennig zum Krankengeld gezahlt werden soll**. Es trifft durchaus zu, daß ein Teil der Arbeiter — die Größenordnung ist leider nicht ganz festzustellen — einen Zuschlag vom Betrieb erhält. Auf diesem Gebiet gibt es nur ganz wenige Regelungen, auf dem Gebiet der bundesweiten Tarifverträge nur für die Papiererzeugung, für die Bekleidungsindustrie, für die Süßwarenindustrie und für einen ganz kleinen Sektor des Baugewerbes, nämlich für das Gewerbe der Kälte- und Schallschutztechnik. Nur für sie gibt es eine bundestarifliche Regelung. Es gibt einzelne Betriebsregelungen. Zum größten Teil handelt es sich aber um freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen der einzelnen Betriebe. Es erschien dem Ausschuß unzweckmäßig, an diesem ganzen sehr diffizilen, weder beim Bundesarbeitsministerium, noch bei den Länderarbeitsministerien überschaubaren Komplex zu rühren. Zweitens schien ihm, daß gerade diejenigen Arbeiter, die keinen Zuschlag bekommen, diesen Zuschlag von der zweiten Woche ab dringend notwendig haben. Ihre Ernährungslage darf nicht während der 2. bis 7. Woche verschlechtert werden, so daß die Krankheitsdauer dann unter Umständen verlängert wird.

Ich komme zum nächsten Punkt, zu § 6 Abs. 3. Hier handelt es sich um die Frage, ob die **Höchstgrenzen**, die in § 6 des Regierungsentwurfs vorgesehen sind, für Ausgleichsrenten in der Kriegsbeschädigtenversorgung, für Empfänger von Versorgungs-, Kranken- und Hausgeld und für Empfänger von Elternrenten gelten sollen. Das Ergebnis der Bestimmung, wie sie die Bundesregierung vorsieht, habe ich das vorige Mal vorgetragen. Das Ergebnis ist, daß in den Ortsklassen B, C und D ausgerechnet die Schwerstbeschädigten, also die zu 100% Beschädigten, in keinem Fall eine Teuerungs-

(A) zulage erhalten. Ein Kriegsbeschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90% erhält sie erst, wenn er acht Kinder hat, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80% erst, wenn er drei Kinder hat. Wir haben also das groteske Ergebnis, daß die Schwerstbeschädigten Teuerungszulagen nicht erhalten, während die Leichtbeschädigten sie bekommen. Dabei darf ich auf etwas Grundsätzliches aufmerksam machen. Ich stimme voll und ganz dem Verlangen zu, daß, wenn irgend möglich, bei sozialpolitischen Mehraufwendungen ein **Deckungsvorschlag** gemacht werden muß. Auf der anderen Seite handelt es sich hier aber nicht um ein isoliertes Gesetz, sondern um das Gesamtsystem der Anpassung der Preislage der Grundnahrungsmittel und der sozialen Leistungen auf den verschiedenen Gebieten an ein Niveau, das die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen hat und noch vorschlagen wird. Das Ganze muß man im Zusammenhang nehmen. Dieser Gesetzentwurf lag nicht vor, als dem Bundesrat die Erhöhung der Getreidepreise vorgetragen wurde. Er war dem Bundesrat nicht im einzelnen bekannt, als über die Erhöhung der Milchpreise gesprochen wurde. Uns scheint es nicht vertretbar zu sein, für die Schwerstbeschädigten eine relative Verschlechterung vorzunehmen. Das bedeutet im Grunde, daß eines der wenigen Gesetze, die nahezu einstimmig im Bundestag und nahezu einstimmig im Bundesrat durchgegangen sind, nämlich das Bundesversorgungsgesetz, das die Relation zwischen Leicht-, Mittel- und Schwerstbeschädigten sorgfältig festgelegt hat, jetzt in seiner Struktur in ein Nebengesetz verwandelt wird.

(B) Ich darf noch auf eine Nebenerscheinung verweisen. Sollte der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht durchgehen, so bedeutet das durch die Berücksichtigung und die ständige Überprüfung gemäß § 6 des Regierungsentwurfes eine **Verzögerung der Umanerkennung** nach dem Bundesversorgungsgesetz um mehrere Monate. Sie können ohne besonders lebhaftes Phantasie ermessen, daß es dann wieder heißen wird: seht, die Länderverwaltungen kommen mit der Umanerkennung nicht heraus. Hier haben die Länderverwaltungen die Verantwortung für die rasche und gerechte Durchführung eines Bundesgesetzes, das dem Bundestag und dem Bundesrat ganz besonders wichtig erschienen war. Mir scheint, daß unter diesen Umständen besonders gut erwogen werden muß, ob tatsächlich dem Votum des Finanzausschusses gefolgt werden kann, ob der Bundesrat es nicht vorziehen wird, dem Votum des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu folgen.

Ich komme jetzt zum vierten Punkt, und zwar zu der Frage: soll der letzte Satz des § 5 gelten oder nicht? Es ist selbstverständlich, daß gerade der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik unbedingt den Wert darauf legt, daß die **Höchstgrenzen** in der Arbeitslosenversicherung und in der Arbeitslosenfürsorge aufrechterhalten bleiben. Wir befinden uns in einem gesetzgeberischen Notstand und werden uns den Ausführungen anschließen, die Herr Senator van Heukelum machte, als in diesem Raum über die Frage der Kinderbeihilfen gesprochen wurde. Er hat warnend darauf hingewiesen, daß wegen der vielfältigen Überschnei-

dungen der Sozialleistungen bei den niedrigen Löhnen unbedingt der **Kinderfaktor** herausgenommen werden muß, und zwar sowohl aus den Löhnen wie aus den Sozialleistungen. Wir haben im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wiederholt auf die Dringlichkeit dieser Sache aufmerksam gemacht, und wir sind auch auf Verständnis bei dem Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gestoßen. Bedauerlicherweise ist aber der Kinderfaktor noch nicht herausgenommen worden. Nun ergibt sich die Situation, daß der größte Teil der kinderlos verheirateten Arbeitslosen die Teuerungszulage erhält, aber kein Kind eines Arbeitslosen, es sei denn, daß der Arbeitslose zum Wohlfahrtsamt geht. Nachdem sich in sämtlichen Ländern des Bundesgebiets Einmütigkeit darüber ergeben hat, daß kein Arbeitsloser beim Wohlfahrtsamt sein soll, d. h., daß wir die Wohlfahrtsfürsorgeempfänger nicht wieder haben wollen, wie wir sie früher hatten, sondern daß eine Verbesserung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung angestrebt werden muß, und nachdem das Bundesarbeitsministerium die gleiche Auffassung vertritt, scheint es nicht nötig zu sein, daß wegen eines gesetzgeberischen Notstandes die Kinder der Arbeitslosen keine Teuerungszulage erhalten. Deshalb stellt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit Zustimmung des Ausschusses für innere Angelegenheiten den Antrag, die Höchstgrenzen zwar nicht zu beseitigen, sie aber für die Teuerungszulage nicht gelten zu lassen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke den Herren Berichterstattern und möchte jetzt einmal feststellen, wie sich die einzelnen Anträge aufeinander abstimmen lassen. Ich darf bitten, die BR-Drucks. Nr. 452/3/51 zur Hand zu nehmen. Zwischen den beiden Ausschüssen, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Finanzausschuß, besteht Übereinstimmung in bezug auf Abschnitt II Ziff. 1a, 2, 4, 6, soweit es sich um die Abs. 1 und 2 handelt — die Ziff. 6a ist weggefallen —, und Ziff. 8. Keine Übereinstimmung zwischen beiden Ausschüssen besteht bezüglich Ziff. 1, die zusammenhängt mit Ziff. 5, Ziff. 3, Ziff. 6, soweit es sich um § 6 Abs. 3 handelt, und Ziff. 7. Dazu liegen dann noch zwei Anträge des Landes Hessen vor. Ein Antrag beschäftigt sich mit § 11 Buchst. a. Hierzu haben die beiden Ausschüsse unter IV Stellung genommen. Wenn ich die Herren Berichterstatter recht verstanden habe, besteht jetzt Übereinstimmung dahin, diesen Antrag des Landes Hessen abzulehnen. Offen ist noch der Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 452/2/51, der die Erhöhung der Sätze vorsieht. Der Finanzausschuß hat sich hierzu ablehnend verhalten. Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik liegt noch keine Äußerung vor.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine sehr geehrten Herren! Von dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses ist an mich die Frage gerichtet worden, welche Mehraufwendungen notwendig würden, wenn die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Deutschen Bundesrates Gesetz werden würden. Ich darf zunächst eine Bemerkung vorausschicken. Bei den heutigen Beratungen des Finanzausschusses, denen ich anwohnen konnte, habe ich es mit Freude be-

(A) begrüßt, daß ein Grundsatz klar herausgestellt worden ist. Bund und Länder befinden sich finanziell in einer so schweren und ernsten Lage, daß es der äußersten Anstrengung bedarf, um ohne finanziellen Zusammenbruch die notwendigen sozialen Leistungen zu erfüllen. Wenn Bund und Länder nicht das Gemeinsame des Schicksals anerkennen und sich um des Wohlwollens der Öffentlichkeit willen gegenseitig in ihren Ausgaben steigern, würde wahrscheinlich die Folge zunächst die sein, daß Bund und Länder über die Verteilung der Lasten, die dann zu tragen sind, über die Verteilung der Steuereinkünfte in einen Streit geraten, den beide Teile nicht wünschen. Würden beide Teile sich bemühen, Wünsche, die vielleicht außerhalb des Rahmens des zur Zeit Notwendigen liegen, auf Kosten des anderen zu erfüllen, dann würden beide Teile dazu beitragen, die Sorgen, die wir jetzt schon haben, noch viel schwerer zu machen und den Zeitpunkt zu verpassen, an dem es noch möglich ist, eine Steuergesetzgebung, die die Preisschraube und die Lohnwelle wieder in Bewegung setzt und damit den Beginn einer inflationären Entwicklung herbeiführt, zu verhindern. Ich persönlich bin der Überzeugung, daß in der heutigen Situation nur durch ein **verständnisvolles Zusammenarbeiten beider Teile**, und zwar in allen Angelegenheiten, in kleinen und in großen, etwas erreicht werden kann.

Über die Finanzlage der Länder haben wir uns gestern im Vermittlungsausschuß in einer gemeinsamen Sitzung aus Anlaß der Beratung des Gesetzes nach Art. 106 GG unterhalten. Die Vertreter des Deutschen Bundesrates waren ja auch Zeuge meiner Darlegungen über den äußersten Ernst der Finanzlage. Der **Bundshaushalt** weist zur Zeit noch einen **Fehlbetrag** auf, der über dreiviertel Milliarden hinausgeht und noch nicht gedeckt ist. Ein Schieben der Lasten von der einen auf die andere Seite in der Art, daß irgendwelche Ausschüsse um der Wirtschaftskreise willen, die ihnen nahestehen, Ausgaben wünschen und gleichzeitig verlangen, daß der andere Teil, sei es nun der Bund oder seien es die Länder, diese Lasten übernimmt, in der etwas naiven Anschauung, dann, wenn die Lasten von dem anderen übernommen würden, gingen sie die Gesamtheit des deutschen Volkes und der deutschen Steuerzahler nichts an, würde das Übel vermehren und die Gefahr noch größer machen. Ich habe es deshalb dankbar begrüßt, daß der Finanzausschuß die Gelegenheit ergriffen hat, darauf hinzuweisen, daß wir in allen Ausschüssen an die gemeinsame Gefahr und an die gemeinsame Verantwortung denken müssen, daß ein Verschieben von Lasten zwischen Bund und Ländern oder zwischen Ländern und Gemeinden heute in der gemeinsamen finanziellen Not zwecklos ist. Aus dieser Überzeugung heraus ist auch jetzt an mich die Anfrage gestellt worden, wie hoch die **Mehraufwendungen** sind, die entstehen würden, wenn die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik Gesetz würden. Wir haben Berechnungen über die Mindesthöhe dieser Aufwendungen angestellt. Dabei bemerke ich, daß ich die letzte Anregung des Herrn Vorredners wegen Berücksichtigung der Teuerungszulage für die Kinder in die Berechnung noch nicht aufnehmen konnte und noch nicht auf Grund einer zuverlässigen Unterlage schätzen kann, wie hoch dieser neue Mehr-

bedarf wäre. Jedenfalls wäre er erheblich. Ich muß (C) feststellen, daß die Anträge, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gestellt hat, einen Mehraufwand von rund 100 Millionen DM im Jahr und von 75 Millionen DM für neun Monate bedeuten würden. Dabei verteilen sich diese 100 Millionen für das Jahr in der Weise, daß 73 Millionen auf den Bund und 27 Millionen auf die Sozialversicherung, Alu, Arbeitslosenstock, entfallen würden.

Nun ergibt sich im Zusammenhang mit der letzten Frage eine zweite Frage, die auch sozialpolitischer Natur ist und als solche betrachtet werden muß. Ich habe mit dem Herrn Bundesarbeitsminister in der letzten Woche darüber verhandelt, ob es nicht möglich sei, aus den **Mitteln des Arbeitslosenstocks** einen höheren Betrag als bisher für **werteschaftende Arbeitslosenfürsorge** zur Verfügung zu stellen. Der Herr Bundesarbeitsminister hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, dafür Sorge zu tragen, daß in diesem Jahr aus dem Stock ein Betrag von etwa 150 Millionen für die **werteschaftende Arbeitslosenfürsorge** zur Verfügung gestellt wird. Kann das erreicht werden und kann im Benehmen mit den Ländern, mit denen ich im einzelnen schon Besprechungen aufgenommen habe, auf Grund deren ich glaube, daß gerade in den Gegenden, in denen sich die Arbeitslosenfürsorgeempfänger zusammenballen, diese **werteschaftende Arbeitslosenfürsorge** vollbracht werden kann, dann glaube ich, daß wir wirklich in entscheidender Stunde eine soziale Tat buchen können. Aber ich kann nicht alles gleichzeitig tun. Wenn ich dem Arbeitslosenstock wider die Absichten der Bundesregierung neue Lasten zumute, muß ich damit rechnen, daß die Mittel, die für die **werteschaftende Arbeitslosenfürsorge** zur Verfügung stehen, wesentlich gekürzt werden müssen. Ich glaube, daß wir dann etwas, was ich für weniger dringend halte, gegen etwas Wünschenswertes, Besseres vertauschen und das Bessere dadurch schmälern würden. Deshalb muß ich, dem Standpunkt, den Ihr Finanzausschuß vertreten hat, aus vollem Herzen zustimmen. (D)

Zu den einzelnen Punkten sozialpolitischer Natur brauche ich in Gegenwart des Herrn Bundesarbeitsministers weitere Ausführungen nicht zu machen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ehe ich das Wort weitergebe, darf ich einmal fragen: können wir nicht die Punkte, über die sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß geeinigt haben, aus der Diskussion ausscheiden? Nehmen Sie bitte die BR-Drucks. Nr. 452/3/51 zur Hand! Es handelt sich um die **Ziff. 1a, 2, 4, 6 bezüglich § 6 Abs. 1 und 2 und Ziff. 8**. Besteht eine Erinnerung dagegen; diese Vorschläge anzunehmen? — Das ist nicht der Fall. Es ist also einstimmig **so beschlossen**. Es bleiben dann nur die anderen Punkte offen und außerdem die Anträge des Landes Hessen, über die gesondert gesprochen werden muß.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers fällt es außerordentlich schwer, einen Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der eine erhebliche Mehr-

(A) belastung des Bundes oder der Sozialversicherung bringt, zu begründen und zur Annahme zu empfehlen. Trotzdem glaube ich, daß wenigstens über den **Antrag unter Ziff. 1**, in dem der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die **Einschaltung der Arbeitslosenversicherung** vorschlägt, eine Übereinstimmung erzielt werden sollte. Es ist durchweg richtig, daß, soweit die Löhne im Zuge der Teuerungswelle den Teuerungsverhältnissen angepaßt worden sind, kein Anlaß bestünde, die Arbeitslosenversicherung mit einzubeziehen, wie es der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik verlangt. Aber wir haben ja gehört, daß nicht der Endlohn, den der Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden aus der Arbeit und dem Übertritt in die Arbeitslosigkeit bezogen hat, der Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegt wird, sondern daß ein Durchschnittslohn für die letzten 14 Wochen zugrunde gelegt wird. Infolgedessen wird es zahlreiche Fälle geben, in denen der Arbeitnehmer an dieser Verbesserung der Rente nicht teilnimmt. Das gilt besonders für denjenigen, der sich heute bereits im Stande der Arbeitslosigkeit befindet und von der Arbeitslosenversicherung unterstützt werden muß. Deshalb sollten wir m. E. dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 1 zustimmen.

Nun hat auch die bayerische Regierung sehr großes Verständnis dafür, daß eine **Belastung des Bundes** selbst mit diesen Mehrausgaben nicht platzgreifen sollte. Sie schließt sich deshalb dem Antrag an, in § 10 eine Bestimmung aufzunehmen, die diese Mehraufwendungen für die in der Arbeitslosenversicherung befindlichen Personen der Sozialversicherung überweist. Es wird demnach von uns vorgeschlagen, in § 10 in der Fassung des Finanzausschusses den Zusatz zu machen „sowie für die Empfänger von Arbeitslosenversicherung“, so daß die beiden ersten Sätze des § 10 nunmehr wie folgt lauten würden:

Der Bund trägt die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Teuerungszulagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entstehen; Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Die Teuerungszulagen an Empfänger von Renten, Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie für die Empfänger von Arbeitslosenversicherung tragen die Träger der Sozialversicherung.

Damit wären die Lasten auf die Sozialversicherungsträger abgeburdet.

Nun macht der Herr Bundesfinanzminister geltend, daß der Herr Bundesarbeitsminister einen Betrag von 150 Millionen DM zusätzlich für **wertschaffende Arbeitslosenfürsorge** zur Verfügung stellen will und daß er damit rechnet, daß nun ein großer Teil der Arbeitslosen wieder in Beschäftigung kommt. Ich glaube, daß diejenigen, die Aussicht haben, auf Grund dieses Projektes wieder in Beschäftigung zu kommen, das durchaus begrüßen würden. Aber es wird ein sehr großer Prozentsatz von Arbeitslosen übrig bleiben, die nicht in den Genuß einer neuen Beschäftigung kommen, die deshalb ihre niedrigen Versicherungssätze gewissermaßen fortschleppen würden und gegenüber den übrigen zurückstehen müßten. Deshalb glaube ich, den Vorschlag, den Bayern macht, befürworten zu können.

Ein weiterer Punkt ist die **Frage des Zuschusses zum Krankengeld**. Wir sind ebenfalls der Anschauung, daß die Bestimmung, nach der erst von der siebenten Woche ab geleistet wird, angemessen und vertretbar ist, soweit die Angestellten in Betracht kommen; denn sie haben nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes und nach den Bestimmungen der Tarifordnung Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge auf die Dauer von sechs Wochen. Anders liegt es hingegen bei den Arbeitern. Man darf nicht von der Tarifordnung für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe ausgehen, in denen Krankengeldzuschüsse der Arbeitgeber vorgesehen sind, sondern man muß die überwiegende Masse der Arbeitnehmer berücksichtigen, die nach Privattarifen entlohnt werden. In die Privattarife ist keine so weitgehende soziale Bestimmung aufgenommen worden, wie wir sie zum Beispiel in der TOB finden. Aus diesem Grunde hat die bayerische Regierung den Vermittlungsvorschlag gemacht, bei den Arbeitern wenigstens von der vierten Woche an, wenn man es nicht bei der zweiten Woche nach dem ursprünglichen Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik belassen will, den Zuschlag zum Krankengeld zu gewähren.

Zu § 6 Abs. 3 wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt, die Ziff. 2 (die alte Ziff. 5 des § 1) aufzunehmen, also die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 des § 6 für die Empfänger von Sozialleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auszuschließen. Die bayerische Regierung hat sich nicht unbedingt festgelegt. Sie wollte einerseits die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abwarten, auf der anderen Seite aber auch einen Überblick darüber gewinnen, wie hoch die **Mehrbelastung** ist. Wir haben in der heutigen Besprechung des Bundesratsfinanzausschusses gehört, daß mit einer Mehrbelastung von 20 bis 25 Millionen zu rechnen ist. Auf der anderen Seite kann doch nicht bestritten werden, daß das Bundesversorgungsgesetz ziemlich großzügig vorgegangen ist. Man muß sich deshalb sehr stark überlegen, ob man diese Aufwendungen von 20 bis 25 Millionen noch dem Bund zumuten sollte. Infolgedessen möchte ich den Antrag zu § 6 Abs. 3 nicht befürworten, sondern vorschlagen, es bei der Regierungsvorlage bewenden zu lassen.

STORCH, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Leider bin ich erst heute dazu gekommen, mir Ihre Anträge anzusehen. Ich finde darin doch einige Vorschläge, die meines Erachtens für unsere zukünftige sozialpolitische Entwicklung sehr gefährlich werden können. Wenn Sie den Vorschlag machen, daß die **Arbeitslosen** in den Rahmen der hier vorgesehenen Hilfe eingegliedert werden sollen, müssen Sie mit folgenden Möglichkeiten rechnen. Wir haben vor einiger Zeit die Erhöhung der Sätze in der Arbeitslosenversicherung und in der Arbeitslosenfürsorge beschlossen. Eine ungeheure Notlage besteht bei denjenigen Leuten, die lange Zeit arbeitslos gewesen sind und deshalb auf die Unterstützungssätze der Arbeitslosenfürsorge angewiesen sind. In der **Arbeitslosenversicherung** liegen doch aber letzten Endes die Dinge so, daß sich die **Unterstützung** errechnet aus dem Arbeitseinkommen der letzten 13 Wochen, das in den allermeisten Fällen schon

(A) wesentlich an die Verhältnisse unserer Zeit angepaßt worden ist. Der Arbeitslose in den unteren Verdienststufen bekommt bei einer gewissen Anzahl von Kindern bis zu 90% seines Arbeits Einkommens als Unterstützung, und er wird damit in seinen Einnahmen eigentlich dem gleichgestellt, der arbeitet; denn derjenige, der arbeitet, muß ja 10% seines Einkommens als Sozialbeitrag abführen. Nach den hier gestellten Anträgen kommt es dazu, daß ein Teil der Arbeitslosen ein höheres Einkommen bezieht als die Arbeitskollegen, die in Arbeit geblieben sind. Das kann doch unmöglich der Sinn einer Hilfsaktion für die besonders Notleidenden sein. Das müssen Sie meines Erachtens bedenken. Bei der Schaffung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hat man ja absichtlich die **drei Stufen** eingeführt, nämlich die Stufen der Geringverdienenden, der Mittelverdienenden und der Hochverdienenden, und man hat ganz klar abgewogen, ob und inwieweit man aus sozialen Gründen einen höheren Prozentsatz des früheren Verdienstes als Unterstützung geben muß. Sie dürfen meines Erachtens im Rahmen dieses Gesetzes, das ganz klar unter dem Gesichtspunkt zustande gekommen ist, einem besonderen, vielleicht vorübergehenden Notstand abzuweichen, nicht auf einmal die Sozialversicherungsträger verpflichten und damit die auf Grund langer Erfahrungen erstellte Ordnung mehr oder weniger auf den Kopf stellen. Ich bitte Sie daher dringlichst, die Verabschiedung dieses Gesetzes durch die Annahme derartiger Anträge nicht ungeheuer zu erschweren.

(B) **KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich weiß nicht, inwieweit die Ausführungen des Herrn Bundesarbeitsministers in den Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bedacht worden sind, und möchte daher im einzelnen nicht darauf eingehen.

Zu den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers wäre zu sagen, daß seine finanzpolitischen Darlegungen unbedingt gehört werden müssen. Wir kämen in der Tat in eine außerordentlich schwierige Lage, wenn Bund und Länder ihre Ausgaben gegenseitig steigern wollten. Das Unbefriedigende an der Situation ist aber, daß dieser Hinweis mit solchem Nachdruck gegeben wird in einem Augenblick, in dem es sich um **Aufwendungen für die sozial Schwächsten** handelt, während bei früheren Gelegenheiten diese Notwendigkeit der gegenseitigen Rücksichtnahme nicht in demselben Umfang bedacht worden ist. Ich möchte mir Ausführungen ersparen, wie sie von mir in der vergangenen Sitzung bereits gemacht worden sind, sondern will nur darauf hinweisen, daß psychologisch und damit politisch die Vorlage auch in der Art, wie sie der Presse gegenüber kommentiert worden ist, nicht sehr glücklich ist, daß nicht verstanden wird, warum die Teuerungszulagen erst ab 1. Juli eintreten sollen, während in anderen Fällen die Preissteigerungen schon zu einem früheren Zeitpunkt berücksichtigt worden sind, so daß über die Höhe verschiedene Meinungen geltend gemacht werden können. Im übrigen kann ich es mir ersparen, darauf hinzuweisen, was vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik bereits geschehen ist, daß auch die Auswirkungen im einzelnen nicht genügend bedacht worden sind. Viel-

leicht darf ich aber noch bemerken, daß bei der Vorlage die **Einheitlichkeit der sozialpolitischen Auffassungen** der Bundesregierung vielfach vermißt wird, daß also Teillösungen gesucht werden, deren Auswirkung nicht immer voll übersehen werden kann.

Was die Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers anlangt, so würde es vielleicht die von ihm genannte Summe der für Bund und Sozialversicherungsanstalten zu erwartenden Mehrausgaben vermindern, wenn die 150 Millionen oder, wie er heute gesagt hat, etwa 150 Millionen Aufwendungen für werbeschaffende Arbeitslosenfürsorge, die vom **Reichsstock** zur Verfügung gestellt werden sollen, wirksam würden. Das müßte doch zur Folge haben, daß die Berechnung, die vom jetzigen Stand ausgeht, eine Minderung erfährt. Ich würde daher doch bitten, die Auffassungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bei der Abstimmung mit zu berücksichtigen.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß hinsichtlich der Ziff. 6a der BR-Drucks. Nr. 452/3/51 ein Mißverständnis entstanden ist. Der Finanzausschuß hat, wie ich ausgeführt habe, den Standpunkt eingenommen, daß es ihm nicht so sehr auf einen Antrag als auf eine Feststellung ankomme. Er hat aber doch in seiner Mehrheit die Meinung vertreten, es sei zu empfehlen, die in Bezug auf § 10 ersten Satz vorgeschlagene Fassung anzunehmen. Ich wollte deshalb in dieser Richtung meine Ausführungen als Berichterstatter des Finanzausschusses ergänzen.

Präsident **Dr. EHARD**: Das würde also bedeuten, daß der Antrag unter Ziff. 6a aufrecht erhalten wird. Darf ich fragen, wie der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik sich dazu stellt? (D)

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Der Antrag wird nicht als Antrag aufrecht erhalten, nicht als Teil des Gesetzes, sondern als eine Feststellung, wenn ich heute morgen in der Sitzung des Finanzausschusses richtig verstanden habe. Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses soll der Bundesrat zum Ausdruck bringen, daß beim kommenden Zulagegesetz der Unfallversicherung die Kosten vom Träger der Unfallversicherung gezahlt werden.

Das würde bedeuten, wie schon von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann erwähnt worden ist, daß der Antrag Bayerns auch entsprechend zu ändern ist, so daß sich § 10 nur auf die Arbeitslosenversicherung bezieht und nicht gleichzeitig auf die Unfallversicherung.

VAN HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Als wir in der vorigen Woche erstmalig zu diesem Gesetz Stellung nahmen, stand ich unter dem Eindruck der Zwei-Seelen-Theorie der Bundesregierung. Es hatte nämlich Herr Bundeswirtschaftsminister Dr. Erhard noch einmal verkündet, daß die Preise unbedingt rückläufig sein würden. Wir mußten aber bei der Vorlage von der Tatsache ausgehen, daß der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Preise gesetzmäßig erhöhte. Ich finde nun, daß darin ein kleiner Widerspruch liegt. Da aber die

(A) gesetzmäßig erhöhten Preise Realität sind, ist es doch wohl notwendig, alle die sozial schwachen Kreise, denen der Brotkorb dadurch höher gehängt wird, nun gleichermaßen an dem Ausgleich zu beteiligen. Ich bin der letzte, der die Kreise der Friedenstaube stören möchte, und freue mich über jedes Versöhnungsfest, das gefeiert wird. Wir begrüßen es daher, daß nun die Bundesfinanz sich mit der Länderfinanz verständigt hat. Ich möchte nur wünschen, daß diese Friedenstaube nun auch heute in diesem Raum ihre Kreise zieht und eine Aussöhnung zwischen Finanz- und Sozialausschuß herbeiführt. Das sollte, wie mir scheint, nicht schwer sein.

Ein paar Worte zur Frage der **Einbeziehung der Arbeitslosenunterstützungsempfänger**. Herr Bundesminister Storch hat mit bewegten Worten darum gebeten, das lange Gewachsene und Genormte nicht zu stören. Ich darf, meine Herren, zu Ihrer Information in der Annahme, daß Sie vielleicht in diese Dinge nicht so genau eingeweiht sind, daran erinnern, daß die Arbeitslosenversicherung wie unsere ganze Sozialversicherung verfälscht ist insbesondere durch die degressive Staffelung der Unterstützungen. Diese degressive Staffelung geht von 70 bis auf 30% herunter. Aus diesem Grunde erfahren auch die neu erwerblos werdenden Besserverdienenden eine ganz besondere Kürzung, weil eben die Unterstützung nur einen sehr kleinen Bruchteil dessen bedeutet, was sie früher verdient haben. Hinzu kommt, daß, was hier schon erwähnt worden ist, die Berechnung der Unterstützung zum größten Teil auf dem Intervall der 13 zurückliegenden Wochen basiert und entstandene Lohnerhöhungen speziell für diese neue Teuerung noch keine Berücksichtigung in der Unterstützung finden. Die neuen Erwerbslosen kommen eigentlich erst in den Genuß des Ausgleiches, wenn sie in die Alfu hineinkommen. Das scheint mir ein Widersinn zu sein. Nach der Konzeption soll immerhin die Alu doch noch in etwa über der Alfu liegen. Hinzu kommt, daß die 10%ige Erhöhung, die von Herrn Bundesarbeitsminister Storch erwähnt wurde, ja längst durch Preissteigerungen vorweggenommen oder eigentlich ein Ausgleich vorhergegangener Preissteigerungen gewesen ist.

Ich würde für Bremen sagen, daß wir, wenn ein Kompromiß möglich wäre, unter Ablehnung der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik für den Antrag des Landes Bayern stimmen würden, die Kosten von der Erwerbslosenversicherung tragen zu lassen, damit der Kreis, der es notwendig hat, miteinbezogen wird.

Noch ein paar Worte zur **Frage des Krankengeldes**. Der Entwurf sieht vor, daß erst von der siebenten Woche an die 10 Pfg. in Kraft treten sollen. Das bedeutet praktisch, daß man die Lohnempfänger auf die 6-Wochen-Hungerration setzt, weil den Angestellten sechs Wochen ihr Gehalt fortbezahlt wird. Das ist für mich eine undenkbbare Lösung. Der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik besagt, daß jeder Kranke, nachdem er acht Tage Krankengeld empfangen hat, diese Zulage bekommen soll. Die Regierungsvorlage dagegen besagt, daß der Angestellte, der sechs Wochen lang sein Gehalt weiterbekommt, schon nach 8 Tagen Krankengeldbezug die 10 Pfg. erhält, während der Lohnempfänger erst nach

sieben Wochen Krankengeldbezug die 10 Pfg. erhält. Das ist eine Ungerechtigkeit. Die 3 DM sollen doch schließlich die Gewähr dafür sein, daß der Arbeitsfähige baldmöglichst wieder seine zum Teil verlorengegangene Arbeitskraft wiederherstellen kann. Darum würde ich Sie noch einmal dringendst bitten, diesem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

Im übrigen möchte ich, abgesehen von der Unterstreichung der Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Auerbach, daß gerade die kinderreichen Familien am meisten unter den Preiserhöhungen leiden, die Frage aufwerfen, ob sich der Aufwand der **Bedürftigkeitsprüfung**, der in den beiden Bestimmungen (§ 5-Schlußsatz und § 6) steckt, überhaupt lohnt. Nach allen Erfahrungen bin ich davon überzeugt, daß die Mehraufwendungen, die sozial wirksam werden könnten, durch den verwaltungsmäßigen Aufwand glatt aufgesogen, wenn nicht noch überschritten werden würden.

FISCHER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich auf die Anträge beschränken, die das Land Hessen gestellt hat, da ja die Stellungnahme Hessens zu den Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bereits bekannt ist. Die Anträge, die Hessen gestellt hat, gehen offensichtlich weit über das hinaus, was im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Trotzdem sind sie merkwürdigerweise von dem Herrn Bundesfinanzminister nicht erwähnt worden.

Hier im Saale ist wohl niemand, der die Überzeugung hat, daß mit 3 DM Teuerungszulage die wirkliche Teuerung auch nur einigermaßen ausgeglichen ist, die gerade die sozial besonders unterstützungsbedürftigen Menschen trifft. Ich bin überzeugt, daß Sie im Grunde Ihres Herzens durchaus auch der Meinung sind, die die hessische Regierung vertritt, nämlich daß diese 10 Pfg. pro Tag in keiner Weise ausreichen. Falls wir noch lange darüber diskutieren, wird vielleicht selbst der hessische Antrag nicht mehr zureichend sein.

Wenn der Herr Bundesfinanzminister die außerordentlich schwere finanzielle Lage nicht nur des Bundes, sondern auch der Länder hervorhebt und seiner Befriedigung darüber Ausdruck gibt, daß in dieser schweren Situation Bund und Länder sich zusammengefunden haben oder offensichtlich dabei sind, sich zusammenzufinden, dann ist das sehr schön, und wenn er die Situation in einer so dramatischen Form schildert, ist das vielleicht ganz gut. Nur finde ich: es ist nicht gut, wenn man immer in dem Augenblick, in dem man über sozialpolitische Fragen, über die Notwendigkeit, den Hilfsbedürftigen das Notwendigste zu geben, spricht, die **Deckungsfrage** anschnidet. Es gibt heute viele Möglichkeiten, die ungeheuer schwere finanzpolitische Situation herauszustellen. Aber es sieht nicht gut aus, wenn man das immer dann tut, wenn den Allerärmsten irgendwie geholfen werden muß. Es war auch sehr interessant, zu hören, daß die Ausschüsse, wie mein Herr Vorredner zum Ausdruck gebracht hat, diese Sachlage und die Gefahren erkennen, die für den Staat und die Länder auftreten. Aber man sollte — und das ist auch der tiefere Sinn des Antrages Hessen — bei der Beratung dieser Dinge nicht so sehr den Beratungsgegenstand selbst sehen, nämlich die Tatsache, daß

(A) den Sozialrentenempfängern geholfen werden muß, daß dafür nur wenig Mittel vorhanden sind und deswegen auch nur geringe Hilfe geleistet werden kann, sondern man sollte sich auch über die Ursachen klar werden, die fortdauernd in unserem Lande zu diesen sozialen Spannungen führen, sollte sie bekämpfen und, wenn es geht, überwinden. Hier ist nicht der Platz, über unsere Wirtschaftsprinzipien und die Grundsätze unseres wirtschaftlichen und finanzpolitischen Geschehens zu sprechen. Aber man muß in diesem Zusammenhang einmal darauf hinweisen.

Ich muß mich auch gegen das wenden, was der Herr Bundesarbeitsminister gesagt hat. Er erweckte den Eindruck, als ob in der Tat die **Arbeitslosenunterstützung**, wie er sagte, ganz allgemein 90% des Einkommens der Berufstätigen ausmache. Das trifft nur bei einem ganz geringen Teil der kurzfristig Erwerbslosen zu, die eine große Familie haben, nicht aber bei der großen Masse derjenigen, denen wir helfen wollen und helfen müssen. Ich glaube auch kaum, daß durch die immerhin in Aussicht gestellte Bereitstellung von Mitteln für die **werteschaaffende Arbeitslosenfürsorge** die Dinge wesentlich geändert werden. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß die werteschaffende Fürsorge nur dann funktionieren kann, wenn auch die Länder bzw. die Gemeinden in der Lage sind, den notwendigen Beitrag dazu zu leisten. Überdies hat sich herausgestellt, daß die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge wirtschaftlich nicht die Auswirkungen hat, die man sich oft von ihr verspricht. Man soll auch nicht übersehen, daß bei dieser werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge den arbeitslosen Frauen nur wenig und den älteren Angestellten oder Büroarbeitern usw. überhaupt nicht geholfen werden kann. Gerade sie aber machen einen großen Teil jener Unterstützungsempfänger aus, die mit ihren Unterstützungssätzen am niedrigsten liegen.

Man wird uns natürlich sagen: Ihr Hessen habt Anträge gestellt, aber vergessen, für die **Deckung** zu sorgen. Nun; meine Herren, es ist nicht das erstmal, daß ein solcher Gegenstand zur Beratung gestellt werden mußte und von irgendeiner Seite dargelegt wurde, wie man den Leuten helfen könnte. Es gibt noch mehr Dinge, die in der Bundesregierung und im Bundesparlament beraten und beschlossen worden sind, bei denen die Deckungsfrage nicht oder nicht an erster Stelle geklärt wurde, sondern zunächst die Notwendigkeiten herausgestellt wurden, die sich ergeben haben.

Im übrigen haben wir uns alle über das Wunder gefreut, das der Herr Bundesfinanzminister in den letzten Tagen vollbracht hat, indem es ihm gelungen ist, seinen Etat erheblich und gut zu ändern und Zustimmung zu finden. Ich bin der Meinung, daß bei einigermaßen gutem Willen auch das Wunder möglich ist, den Hilfsbedürftigen im Lande zu helfen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Bezüglich der letzten Ausführungen darf ich, damit kein Irrtum entsteht, zunächst feststellen, daß der Herr Bundesfinanzminister mit einem Defizit von $\frac{3}{4}$ Milliarden rechnet. Zweitens rechnet der Herr Bundesfinanzminister im Gegensatz zum Beschluß des Bundesrates bekanntlich mit 31,5% der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Wenn Sie nach den Beschlüssen

des Bundesrates 20% des vorjährigen Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer und 40% des Mehraufkommens zugrunde legen, wird sich das Defizit noch ganz erheblich vermehren, nämlich um über 300 Millionen. Die Finanzlage des Bundes ist also schon sehr ernst.

Präsident **Dr. EHARD**: Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, können wir zur Abstimmung übergehen. Wir legen der Abstimmung zugrunde die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 452/3/51 unter II. Ziff. 1 und 5 gehen zusammen. Ich bitte diejenigen, die den **Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 1 und 5** zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 24 gegen 19 Stimmen sind die **Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik angenommen**.

Wir kommen zu Ziff. 3, in § 3 Abs. 1 dritte Zeile das Wort „siebenten“ durch das Wort „zweiten“ zu ersetzen. Hierzu liegt außerdem der Änderungsantrag des Landes Bayern vor.

Dr. RINGELMANN (Bayern) (zur Abstimmung): Wir hatten von Bayern aus den Vorschlag gemacht, für die Arbeitnehmer, die Lohnempfänger sind, von der vierten Woche an die Zulage eintreten zu lassen, für die Angestellten erst von der siebenten Woche an. Das wäre also eine Änderung des Entwurfs, so daß § 3 Abs. 1 wie folgt lauten würde:

Empfängern von

1. Kranken- oder Familiengeld der Unfallversicherung,
2. Kranken- oder Hausgeld der Krankenversicherung

wird die Teuerungszulage bei Angestellten von der siebenten Woche, bei Lohnempfängern von der vierten Woche der Arbeitsunfähigkeit an gewährt.

Präsident **Dr. EHARD**: Es ist mir recht, daß wir darüber abstimmen. Ich bin aber der Meinung, daß wir über den weitergehenden Antrag, wie er vorliegt, zuerst abstimmen müßten.

ERNST (Nordrhein-Westfalen): Ich würde das Erste vorschlagen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich wollte dasselbe sagen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir stimmen dann also erst über den **Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu § 3 ab**. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: 20 Ja-Stimmen und 23 Nein-Stimmen. Der Antrag ist damit **abgelehnt**.

Wir stimmen jetzt ab über den **bayerischen Antrag**, der von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann soeben verlesen worden ist. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. Ehard: Der Antrag ist mit 30 gegen 13 Stimmen **angenommen**.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag zu § 6 Abs. 3**, den Sie unter Ziff. 6 auf Seite 3 der Drucksache finden. Wer für diesen Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 27 gegen 16 Stimmen **angenommen**.

Es folgt Ziff. 6a. Hier handelt es sich zunächst um den **Antrag des Finanzausschusses, Ziff. 6a bestehen zu lassen**, und dann um einen Antrag des Landes Bayern, in dem eine Änderung verlangt wird. Wer für den Antrag des Finanzausschusses ist, bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 25 gegen 18 Stimmen **angenommen**.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wegen der Arbeitslosenversicherung müssen wir noch einen Zusatz beschließen, der folgendermaßen lauten würde:

Die Aufwendungen für Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

Das müßte als Konsequenz des Beschlusses zu Ziff. 1 noch hinzukommen.

Präsident Dr. EHARD: Besteht Übereinstimmung hierüber? —

(Zustimmung.)

Dann darf ich wohl annehmen, daß dieser **Zusatz beschlossen** ist.

Wir kommen zu Ziff. 7. Auch hierzu liegt ein Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor, der vom Finanzausschuß abgelehnt wird. Wer für den **Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 7** ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Wie Sie aus dem Abänderungsantrag auf BR-Drucks. Nr. 452/4/51 ersehen, wird die in BR-Drucks. Nr. 452/3/51 unter Ziff. 7 vorgeschlagene Änderung, nach der der § 11 einen neuen Abs. 2 erhalten soll, zurückgezogen. Statt dessen wird vorgeschlagen, in § 5 den letzten Satz zu streichen.

Präsident Dr. EHARD: Nach dem Antrag 452/3/51 unter Ziff. 7 sollte § 11 einen neuen Absatz 2 erhalten. Dieser Antrag ist also zurückgezogen. Statt dessen schlägt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor, den letzten Satz des § 5 zu streichen, nach dem die Summe der Unterstützung und der Teuerungszulage die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten darf.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist dieser Antrag noch nicht begründet worden. Ich möchte doch bitten, uns zu sagen, was mit der Streichung des letzten Satzes des § 5 bezweckt wird.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Ich habe den Antrag begründet. Der Antrag bedeutet, daß die Kinder der Arbeitslosen trotz Erreichung der Höchstgrenze in den Genuß der Teuerungszulage kommen sollen. Für diese Teuerungszulage sollen also die Höchstgrenzen nicht gelten; sie soll in jedem Fall gezahlt werden.

(A) **Dr. DUDECK** (Hamburg): Ist das so zu verstehen, daß im Ergebnis die Unterstützung höher sein kann als das Normaleinkommen?

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Die Summe der Unterstützung und der Teuerungszulage kann bei mehr als zwei Kindern recht häufig über dem Satz des Normaleinkommens liegen.

Dr. DUDECK (Hamburg): Es geht doch nicht, daß man bei der Unterstützung zu höheren Sätzen kommt als beim Normaleinkommen.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war der Meinung, daß man nicht auf Grund eines gesetzgeberischen Notstands die Kinder der Arbeitslosen schlechter stellen darf.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir werden darüber abstimmen müssen. Der andere Antrag zu § 11 ist also gegenstandslos. Es wird jetzt nur verlangt, daß der **letzte Satz des § 5 gestrichen** werden soll. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
(B) Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Der **Antrag** ist mit 26 Nein- gegen 17 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Jetzt haben wir noch die beiden **Anträge des Landes Hessen**. Auf BR-Drucks. Nr. 452/5/51 beantragt das Land Hessen, in **§ 11 Buchst. a** das Wort „ändern“ durch das Wort „erhöhen“ zu ersetzen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Dr. RINGELMANN (Niedersachsen): Ich darf bitten, die Frage zu stellen, ob dieser Antrag überhaupt aus dem Hause unterstützt wird. Es handelt sich um einen Sonderantrag Hessens, und es muß festgestellt werden, ob er unterstützt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann erübrigt sich eine Abstimmung; der **Antrag** ist **abgelehnt**.

Nun liegt noch ein **zweiter Antrag des Landes Hessen** vor auf BR-Drucks. Nr. 452/2/51 vom 6. Juni 1951, die Teuerungszulage von 3 auf 12 DM zu erhöhen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Das ist ebenfalls nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß auch dieser **Antrag** des Landes Hessen gegen die Stimmen Hessens **abgelehnt** ist.

Damit ist, wenn ich die Sache recht übersehe, Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungssteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 490/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich mit diesem Gesetz beim ersten Durchlauf in seiner 50. Sitzung am 16. Februar 1951 beschäftigt und hat damals dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 7 Abs. 2 Ziff. 2 geändert wird und demgemäß für die Grundnahrungsmittel entsprechende Ermäßigungen erfolgen sollten. Der **Bundestag** hat sich in seiner 149. Sitzung mit dem Gesetz befaßt, die Änderungen des Bundesrats inhaltlich angenommen und im übrigen im wesentlichen noch folgende **Änderungen** beschlossen.

1. Die Einzelhandelsumsätze bestimmter Grundnahrungsmittel (Frischmilch, Nahrungsfette, Zucker, Grieß und Teigwaren) werden weiterhin mit 3 v. H. besteuert. Das entspricht unserer Anregung.

2. Die Leistungen der Krankenhäuser von Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von der Umsatzsteuer befreit, desgleichen unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

3. Die Freigrenze in § 4 Ziff. 13 des Umsatzsteuergesetzes für Privatgelehrte, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagenten oder Makler wird ab 1. Januar 1952 von 6000 DM auf 12 000 DM erhöht. Journalisten werden in den begünstigten Personenkreis einbezogen. (D)

4. Die Großhandelsvergünstigung des § 4 Ziff. 4 und des § 7 Abs. 3 UStG wird — unabhängig von dem Verhältnis der Einzelhandelslieferungen zum Gesamtumsatz im Vorjahr — auch dann gewährt, wenn die Lieferungen im Großhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 1 Million DM überschritten haben.

5. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Steuerfreiheit für Umsätze zwischen Organgesellschaften entfällt. Die Bundesregierung wird jedoch ermächtigt, eine abweichende Regelung zu treffen, wenn die wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse von einzelnen Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen es in begründeten Fällen erfordern.

Es handelt sich bei den vorbezeichneten Änderungen im wesentlichen um die Vorschläge, die der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen des Deutschen Bundestages zu der Regierungsvorlage gemacht hat. Über diese Vorschläge hinaus sind nur die Steuerfreiheit der Leistungen von Krankenhäusern öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Ziff. 2) und die Änderung der Voraussetzungen für die Großhandelsvergünstigungen (Ziff. 4) beschlossen worden.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen in seiner Mehrheit, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, sondern der Regierungsvorlage in der jetzt vom Bundestag abgeänderten Form zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herr Bericht-erstatte und darf darauf aufmerksam ma-

(A) chen, daß eine Berichtigung in § 3 Abs. 1 vorzunehmen ist, wie sich aus BR-Drucks. Nr. 490/1/51 ergibt.

Dr. DUDEK (Hamburg): Hamburg hat ganz allgemein gegen dieses Gesetz schwere Bedenken. Im besonderen aber beantragen wir, wegen der Nichtaufnahme der Kartoffel, Eier, Fische und Fischwaren in das **Verzeichnis der sozial kalkulierten Lebensmittel** den Vermittlungsausschuß anzurufen, wobei wir uns auf die Tatsache berufen können, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. Februar einen dahingehenden Wunsch ebenfalls geäußert hat. Sie finden das Verzeichnis der Lebensmittel in der Drucks. Nr. 1983 des Bundestages. Wir bitten, aus diesem Grunde den Vermittlungsausschuß anzurufen.

FISCHER (Hessen): Meine Herren! Die hessische Regierung bittet, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der **Beseitigung dieses Gesetzes** anzurufen. Die hessische Regierung ist der Auffassung, daß der hier beschrittene Weg der indirekten Besteuerung einer der falschen Wege ist. Sie hat wiederholt den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß man endlich auch bei der Bundesfinanzwirtschaft zu anderen Grundsätzen der Steuerpolitik übergeht. Wir sind der Meinung, daß sich dann sehr viele Dinge ändern werden.

(B) **SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Wenn der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte mit dem Ziel, das gesamte Gesetz zu Fall zu bringen, und in dem Bewußtsein, daß damit selbstverständlich der Bund im gleichen Augenblick zahlungsunfähig wird und die Leistungen, die er zu machen hat, nicht erfüllen kann, dann weiß ich wenigstens, daß dies bewußt geschieht. Wenn dagegen der Vermittlungsausschuß nur wegen einer verhältnismäßig unbedeutenden Angelegenheit angerufen werden soll, nämlich um Kartoffel, Eier und Fische in die sozial kalkulierten Lebensmittel einzubeziehen — worüber ja schon im Bundestag eine sehr lebhafte Debatte stattgefunden hat —, dann darf ich doch darauf hinweisen, welche gewichtigen Gründe dem entgegenstehen. Wegen einer so unbedeutenden Angelegenheit wird dann das Gesetz wenigstens um einen Monat hinausgeschoben, da es ja praktisch immer nur am Ersten eines Monats in Kraft treten kann. Wenn der Vermittlungsausschuß angerufen wird, das Plenum des Bundestages abstimmen muß, die Verkündung durchgeführt werden soll und dann noch die Zustimmung der Militärregierung, die in diesem Fall notwendig ist, eingeholt werden soll, ist es unmöglich, das Gesetz noch im Laufe des Monats Juni zur Verkündung zu bringen. Das bedeutet einen Ausfall von rund 110 Millionen pro Monat. Ich glaube, daß der Bundesrat bei ernsthafter Überlegung die Verantwortung dafür nicht tragen kann.

Präsident **Dr. EHARD**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Hessen schlägt vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, das Gesetz überhaupt zu beseitigen. Wird der Antrag in dieser Form unterstützt? — Von Niedersachsen! Sonst noch von jemand? — Dann ist der **Antrag** damit wohl als **erledigt** zu betrachten.

Nun beantragt **Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 490/2/51, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den § 7 Abs. 2 Ziff. 1 dahin zu

ändern, daß in der Liste unter den Artikeln, für die sich die Steuer auf 3 v. H. ermäßigt, weiter aufgeführt werden Kartoffeln, Eier, Fische und Fischwaren. Wird der Antrag unterstützt? — Von Bremen! Dann müssen wir abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Der **Antrag** ist mit 24 Nein- gegen 15 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen **abgelehnt**. Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

Punkt 3 ist abgesetzt. Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Bundesbürgerschaft für Saatgutkredite (BR-Drucks. Nr. 483/51).

Dr. DUDEK (Hamburg) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß schlägt Ihnen in Verfolg eines Beschlusses des Agrarausschusses vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, eine gewisse Korrektur vorzunehmen, die Sie aus BR-Drucks. Nr. 483/1/51 entnehmen können. Der Finanzausschuß ist aber darüber hinaus der Meinung, daß diese Aktion auf keinen Fall **Importeuren von Saatgut** zugute kommen könne, die in völliger Verkennung der wirtschaftlichen Lage durch unkontrollierte Einfuhr von Saatgut sich selbst in große wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht haben. Hier sind von der Privatwirtschaft gewisse Risiken eingegangen worden, die sie auch selbst verkraften muß und derentwegen sie nicht in diesem Augenblick auf die Hilfe des Staates zurückgreifen sollte. Mir ist aber inzwischen von dem Herrn Vertreter des Agrarausschusses mitgeteilt worden, daß es sich hier nahezu ausschließlich um **Saatzucht- und Vermehrungsbetriebe** handeln soll. Wenn das der Fall ist, wenn die Aktion also den Erzeugern bzw. den mit den Erzeugern in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vermehrern zugute kommen soll, hätten wir als Finanzausschuß keine Einwendungen zu erheben. Trotzdem soll der Vermittlungsausschuß aus dem mehr formellen Grunde angerufen werden, um eine gewisse redaktionelle Verbesserung vorzunehmen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich darf darauf hinweisen, daß das, was Herr Dr. Dudek für die Importeure vorschlug, vom Agrarausschuß beim ersten Durchgang auch so beschloßen worden ist. Wir sind also in der Beziehung ganz einig.

Präsident **Dr. EHARD**: Der **Antrag des Agrarausschusses** liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 483/1/51 vor. Sonst ist kein Antrag gestellt worden. Nach diesem Vorschlag soll § 1 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert werden:

- (A) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Bundesrepublik Deutschland Ausfallbürgschaften bis zum Betrage von fünfzehn Millionen Deutsche Mark für Verbindlichkeiten von Saatgut-Betrieben aus Krediten zu übernehmen, die von Geldinstituten zur Finanzierung der Ernten bis zum Jahre 1949 an Saatgutbetriebe gewährt worden sind oder gewährt werden.

Besteht eine Erinnerung dagegen, daß mit diesem Ziel der **Vermittlungsausschuß** angerufen wird? — Da niemand dagegen ist, darf ich feststellen, daß einstimmig so beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung (BR-Drucks. Nr. 482/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dieser Gesetzesentwurf beschäftigt den Bundesrat im Rücklauf. Bei der ersten Beratung hatte der Bundesrat beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Der Bundestag hat insofern eine Änderung beschlossen, als die Bürgschaft auch die Bevorratung von Eiern und Zucker betreffen soll. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, den **Vermittlungsausschuß** nicht anzurufen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es liegt ein Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 482/1/51 vor, folgenden neuen § 2 a einzufügen:

- B) Das Gesetz und die auf Grund von § 2 zu erlassenden Richtlinien gelten auch im Lande Berlin, falls dieses auf Grund des § 87 Abs. 2 seiner Verfassung seine Anwendung beschließt.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Das kann man doch später machen. Muß man deshalb jetzt den Vermittlungsausschuß anrufen?

Dr. HAAS (Berlin): Ich möchte vorschlagen, das vielleicht bei der Beratung im Bundestag nachzuholen.

(Zuruf: Es ist ein Rückläufer; das ist nicht mehr zu machen!)

Präsident **Dr. EHARD**: Dann müßten wir den Vermittlungsausschuß anrufen, um diesen Zusatz zu machen!

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Wenn Berlin die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen hat, können wir uns damit im Finanzausschuß beschäftigen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich glaube, wir machen es am besten so. Dann darf ich wohl annehmen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters einstimmig beschlossen wird.

Ich rufe auf den 6. Punkt der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern zum Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank (BR-Drucks. Nr. 444/ 51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es handelt sich um eine etwas schwierige Angelegenheit. Außer dem Vertreter des Landes Berlin, Herrn Senator Dr. Klein, können noch drei Mitglieder für die beiden Verwaltungsräte benannt werden. Vom Finanzausschuß und Agrarausschuß ist zunächst vorgeschlagen worden Herr Staatsminister Dr. Schlögl (Bayern). Ferner sind vom Agrarausschuß benannt worden Herr Ministerialdirektor Dr. Franken vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der zugleich Präsident des Landessiedlungsamtes ist, und Herr Ministerialdirektor Dr. Boyens von Schleswig-Holstein. Der Finanzausschuß hat dann noch als geeigneten Kandidaten Herrn Ministerialdirigenten Dr. Schwandt empfohlen. In beiden Ausschüssen bestand Einigkeit darin, daß es sich um eine ausgesprochene Persönlichkeitswahl handelt, so daß nicht etwa jedes Land einen Vertreter entsendet, insbesondere auch dann nicht, wenn in der Zusammensetzung Veränderungen eintreten sollten. Soweit man aus den Vorbesprechungen erkennen konnte, besteht zwischen den Ländern noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob Herr Ministerialdirigent Schwandt von Niedersachsen oder Herr Ministerialdirektor Dr. Boyens (Schleswig-Holstein) gewählt werden soll. Der eine Herr ist im Finanzministerium von Niedersachsen tätig, der andere ist Fachmann im Landwirtschaftsministerium von Schleswig-Holstein. Zwischen diesen beiden Herren müßte also die Wahl erfolgen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich darf darauf hinweisen, daß der Agrarausschuß sich auf Herrn Dr. Boyens festgelegt hat, weil Herr Dr. Boyens seit etwa 20 Jahren erster Fachmann auf dem Gebiete der Siedlung und der Siedlungsfinanzierung ist. Als Vertreter der Finanzministerien soll Herr Ministerialdirektor Dr. Franken gewählt werden. Das dürfte wohl ausreichen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wie soll nach Ihrem Vorschlage die Zusammensetzung sein?

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Dr. Boyens statt Schwandt!

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich darf die Ausführungen meines verehrten Freundes dahin ergänzen, daß Herr Ministerialdirektor Dr. Franken, wie ich ausgeführt habe, beide Sparten vertritt. Er ist Ministerialdirektor im Finanzministerium von Nordrhein-Westfalen und zugleich Präsident des Landessiedlungsamtes. Die agrarische Seite ist ja zweifellos zunächst einmal durch Herrn Dr. Franken und Herrn Dr. Schlögl vertreten. Was für Herrn Ministerialdirektor Dr. Boyens auf dem Gebiete der Landwirtschaft gilt, gilt in gleicher Weise für Herrn Ministerialdirigenten Dr. Schwandt auf dem Gebiete der Finanzen.

Präsident **Dr. EHARD**: Also die Herren Dr. Schlögl, Dr. Boyens, Dr. Schwandt und Dr. Franken sind vorgeschlagen. Einer müßte wegfallen. Die Meinungen gehen nun darüber auseinander, ob Dr. Boyens oder Dr. Schwandt wegfällt. Einigkeit besteht über die Wahl der Herren Dr. Schlögl und Dr. Franken. Dem Alphabet nach käme Dr. Boyens zuerst. Ich bitte also diejenigen Länder, die sich für Herrn Dr. Boyens entscheiden wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 25 Ja- gegen 18 Nein-Stimmen ist somit Herr **Dr. Boyens** gewählt. Damit ist dieser Punkt erledigt.

Wir gehen über zu Punkt 7 der Tagesordnung: **Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenzulagengesetz — RZG)** (BR-Drucks. Nr. 477/51).

ERNST (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich mit der Vorlage befaßt und schlägt vor, das Gesetz in der **Überschrift** wie folgt zu benennen:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in der gesetzlichen Rentenversicherung und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens.

In § 4 wird nämlich gleichzeitig der Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner in das Gemeinlastverfahren überführt. Weil diese Maßnahme nicht ganz mit dem Zulagengesetz in Einklang zu bringen ist, hält es der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik für richtig, die Überschrift zu ändern.

Ferner wird vorgeschlagen, in § 1 Abs. 2 hinter „sind“ einzuschalten „unbeschadet der Vorschriften des § 2 Abs 3 und 4“. Auf § 2 Abs. 3 und 4 wird besonders verwiesen. Die Zulagen haben eine eigene Rechtsnatur. Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist die Ergänzung notwendig. Der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums hatte keine Bedenken.

Dann wird vorgeschlagen, in § 2 Abs. 5 einen Zusatz folgenden Inhalts zu machen:

jedoch mit der Maßgabe, daß die bisherigen Mindestrenten eine Erhöhung um mindestens DM 5,— erfahren müssen.

Nach der Regierungsvorlage wird es nicht selten vorkommen, daß die Inhaber einer Mindestrente überhaupt keine Erhöhung erfahren. Bekanntlich sind bei dem Rentenanpassungsgesetz in Frankfurt seinerzeit Mindestrenten für Invaliden von 50 DM und für Witwen von 40 DM beschlossen worden. Die Vorlage sieht nun vor, daß in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Zulagen nach Abs. 1 nur insoweit gewährt werden, als sie denjenigen Teil der Zuschläge nach der Vorschrift des § 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes übersteigen, der zur Auffüllung der Renten auf die in der bezeichneten Vorschrift genannte Mindestrente erforderlich ist. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den Wortlaut zu belassen, jedoch den oben mitgeteilten Zusatz zu machen. Der Ausschuß war der Meinung, daß auch bei dieser Mindestrente zum mindesten eine geringe Er-

höhung platzgreifen müßte. Seit der Erhöhung nach dem Rentenanpassungsgesetz sind nun fast zwei Jahre ins Land gegangen. Es dürfte nicht unbillig sein, auch diesen Rentenbeziehern eine geringe Zulage zu gewähren.

Weiter hat sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik insbesondere mit dem § 5 befaßt. Er schlägt vor, in der dritten Zeile des § 5 Abs. 1 hinter dem Wort „beschließt“ einen Punkt zu setzen und den weiteren Wortlaut des Abs. 1 zu streichen. Der Abs. 2 soll unverändert bestehen bleiben. In Abs. 1 ist davon die Rede, daß mit dem Land **Berlin** eine Regelung getroffen werden soll. Die hier gewählte Form schien dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht die geeignete zu sein. Der Ausschuß ist der Meinung, es sei durchaus zweckmäßig, wenn die Berliner Verhältnisse in der Sozialversicherung den Verhältnissen im Bundesgebiet angepaßt würden, aber die dafür bemessene kurze Zeit reiche nicht aus; man solle dem Bundesarbeitsministerium und den Vertretern Berlins die Möglichkeit lassen, im Wege gemeinschaftlicher Verhandlungen den Weg zu finden, der für die Anpassung Berlins an die Bundesverhältnisse notwendig sein würde. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist durchaus der Ansicht, daß dieser Zustand herbeigeführt werden muß. Auch die Berliner Herren waren sich darüber nicht im Unklaren. Aber die Form, die hier gewählt worden ist, scheint nicht ganz richtig zu sein. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, eine andere Form zu wählen und sowohl den Herren des Arbeitsministeriums als auch den Berliner Herren die Möglichkeit zu lassen, in etwas leichter Art die Dinge zu ordnen. Weiter wird vorgeschlagen, in § 5 Abs. 3 in der letzten Zeile die Worte „mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft“ zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

für die Gewährung von Zulagen nach diesem Gesetz mit Wirkung vom 1. Juni 1951, im übrigen aber ab 1. Oktober 1951 in Kraft.

§ 5 Abs. 3 würde also danach wie folgt lauten:

Die Vorschriften über das Gemeinlastverfahren in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten treten im Lande Berlin für die Gewährung von Zulagen nach diesem Gesetz mit Wirkung vom 1. Juni 1951, im übrigen aber ab 1. Oktober 1951 in Kraft.

Dann soll noch in § 5 Abs. 4 in der drittletzten Zeile hinter dem Wort „Bundesrecht“ ein Punkt gesetzt und der nachfolgende Wortlaut des Abs. 4 gestrichen werden. Das würde bedeuten, daß gestrichen werden die Worte:

die Bundesregierung und der Senat von Berlin können hierüber Näheres, insbesondere für eine Übergangszeit, vereinbaren.

Im übrigen soll es bei der Vorlage verbleiben.

Meine Herren! Ich würde Sie bitten, den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu folgen. Es ist heute morgen in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuß versucht worden, über die Gewährung einer Erhöhung von 5 DM für die Mindestrente nach § 2 und über die Frage, wie im Falle Berlin verfahren werden soll, eine Einigung zu erzielen. Sie konnte aber nicht herbeigeführt werden. Eine Entscheidung ist daher notwendig.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf zunächst einmal feststellen, daß die Anträge des Ausschusses für

(A) Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 477/1/51 verzeichnet sind, während die Stellungnahme des Finanzausschusses sich aus BR-Drucks. Nr. 477/2/51 ergibt. Daraus ist zu entnehmen, daß der Finanzausschuß den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik mit Ausnahme des Vorschlages unter Ziff. 3 betr. die Erhöhung der Mindestrenten um 5 DM zustimmt.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie der Herr Präsident bereits ausgeführt hat, stimmt der Finanzausschuß mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in Bezug auf die in BR-Drucks. Nr. 477/1/51 unter Ziff. 1, 2, 5 und 6 verzeichneten Anträge überein. Hingegen besteht keine Übereinstimmung mit dem **Vorschlag unter Ziff. 3**, nach dem die bisherigen Mindestrenten eine **Erhöhung um mindestens 5 DM** erfahren sollen. Diesem Vorschlag konnte der Finanzausschuß aus der Erwägung heraus nicht beitreten, daß beim Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz zu einem Teil Beschlüsse gefaßt wurden, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen. Die Bestimmung des § 2 Abs. 5 bedeutet einen gewissen Ausgleich der über das Ziel hinausschießenden Regelungen, die in dem Gesetz getroffen worden sind. Hier hat die Regierungsvorlage eingegriffen. Würde nunmehr dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik entsprochen werden, dann würde sich ein **Mehraufwand von etwa 40 bis 45 Millionen DM** ergeben, ohne daß die Gewähr dafür übernommen werden kann, daß die Mehrausgabe nicht vielleicht noch höher sein wird. Die Sozialpolitische Abteilung des Bundesarbeitsministeriums scheint zwar die Anschauung zu vertreten, daß der in Betracht kommende Personenkreis nicht so groß ist, wie er seitens der Bundesfinanzverwaltung angenommen wird, wir haben aber keine zuverlässigen Zahlen. Der Umstand, daß eben hier die Regelung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes zu weit gegangen ist, muß vor der Annahme eines Antrags warnen, der noch viel weiter geht. Infolgedessen empfiehlt der Finanzausschuß des Bundesrates, es hinsichtlich des § 2 Abs. 5 bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Ich habe fernerhin noch die Aufgabe, namens des bayerischen Staates, die Annahme einer **Entschliebung** zu empfehlen. Die Entschliebung soll lauten:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß mit Rücksicht auf die zunächst vorgesehene Gewährung von Teuerungszulagen aus Haushaltsmitteln des Bundes die geplante allgemeine Sozialversicherungsreform möglichst beschleunigt werden muß. Hierbei wird insbesondere zu prüfen sein, inwieweit bei der Gewährung von Teuerungszulagen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden können, indem z. B. sonstiges Einkommen neben den Renten angerechnet wird.

Der bayerische Vertreter im Bundesrats-Finanzausschuß hat in den Vorbesprechungen schon im einzelnen dargelegt, daß es sich vielleicht empfehlen würde, in § 3 die in Satz 2 nur für eine Übergangsregelung bis zum 31. März 1952 vorgesehene 20%ige **Beteiligung der Versicherungsträger** an den Zulagen grundsätzlich ohne zeitliche Befristung vorzusehen. Aber es wird von der Stellung eines besonderen Antrages abgesehen; denn es wird vielleicht im Zusammenhang mit der

Frage der Deckungsmittel noch eine Reihe von anderen Punkten zur Erörterung gestellt werden müssen.

Insbesondere wird man prüfen müssen, ob und inwieweit bei Rentenempfängern, die neben den Renten noch Einkommen über eine bestimmte Höhe — sagen wir: über 4800, 6000 oder 7200 DM jährlich — beziehen, die Rente ruhen soll. Es ist in gewissem Sinne eine Unbilligkeit, eine übermäßige Belastung der Versicherungsträger und auch des Bundes, wenn man Personen, die auf eine Rente meist geringen Umfanges Anspruch haben, diese Rente noch gewährt, obwohl sie praktisch neben ihrem eigenen Einkommen gar nicht mehr ins Gewicht fällt. In ihrer Gesamtheit stellen diese Renten doch eine starke Belastung der Versicherungsträger bzw. der Bundeskasse dar. Ein weiterer Vorschlag ginge dahin, das automatische Eintreten des Rentenfalles mit dem 65. Lebensjahr auf die Fälle zu beschränken, in denen der Betroffene nicht mehr ein Arbeitseinkommen in der Höhe bezieht, wie ich sie soeben genannt habe. In der Wirtschaft werden heute die meisten Arbeitsverhältnisse bis zu 68 oder 70 Jahren weitergeführt, während die Sozialversicherungsrenten ohne weiteres vom 65. Lebensjahr ab gezahlt werden. Ähnlich ist es mit den Teilrenten, die bei Teilbeschädigung usw. gezahlt werden. Hier wäre doch zu prüfen, ob man nicht gewisse Einsparungen vornehmen kann, die der Allgemeinheit zugute kommen. Bayern behält sich vor, auch nach dieser Richtung Vorschläge zu machen, wenn die Deckungsfrage für die Neuregelung der Sozialversicherung zu erörtern sein wird.

Ich bitte, die von Bayern vorgeschlagene und vom Finanzausschuß gebilligte Entschliebung anzunehmen, um damit eine Grundlage für weitere Vorschläge zu schaffen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich will nur Stellung nehmen zu dem **Abänderungsantrag zu § 5** des Gesetzentwurfes, der sich auf die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes auf Berlin bezieht. Die Fassung der Regierungsvorlage entspricht einer Vereinbarung. In den Verhandlungen zwischen Berlin und den zuständigen Stellen der Bundesregierung ist erwähnt worden, daß es nicht möglich sei, den in Aussicht genommenen Termin vom 1. Oktober einzuhalten. Das kann mit der vorliegenden Frage gar nichts zu tun haben, da in § 5 ein Termin überhaupt nicht genannt ist. Die Tatsache, daß es sich um laufende Verhandlungen und um eine Vereinbarung handelt und daß diese Gesetzesvorschrift im Sinne der Vereinbarungen gefaßt worden ist, wird Sie, wie ich glaube, veranlassen, von einer Abänderung und einem Eingriff in laufende Verhandlungen abzusehen. Ich nehme an, daß ich mit der Stadt Berlin in dieser Überzeugung einig gehe.

STORCH, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Es ist der Antrag gestellt worden, auch die sogenannte **Mindestrente um 5 DM zu erhöhen**. Wenn es sich hierbei um echte Sozialversicherungsleistungen handelte, wenn es sich darum handeln würde, den Menschen, die diese Rente erhalten, eine Lebensgrundlage zu geben, dann wäre dieser Antrag mehr als berechtigt. Sie dürfen aber nicht vergessen, daß diese Mindestrenten zum größten Teil

(A) von Leuten bezogen werden, deren Lebensinhalt nicht die gewerbliche Arbeit war. Nehmen Sie doch beispielsweise einmal den sogenannten kleinen Beamten, der früher als Arbeiter bei der Post oder bei der Bahn tätig war! Er hatte dort eine Anwartschaft erworben. Er hat dann, nachdem er in das Beamtenverhältnis überführt worden war, durch die Aufbringung sogenannter Mindestbeiträge seine Anwartschaft aufrecht erhalten. Er, der vielleicht nur 10 Jahre oder vielleicht nur 5 Jahre lang dem Versicherungsträger als Vollbeitrag-Zahlender angehört hat, bekommt die Rente, und zwar als Rechtsanspruch, neben seiner Pension, die er sich in Fortsetzung seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst erworben hat.

(van Heukelum: Wieviele sind das ungefähr?)

— Eine ganze Reihe, mein lieber Herr Kollege! Ich garantiere Ihnen: die Zahl der Leute, die ausschließlich mit der Mindestrente ihren Lebensunterhalt zu bestreiten haben, ist viel geringer. — Es handelt sich also hier um einen Kreis von Menschen, die zu ihrer Pension bis zu einem Betrage von 200 DM eine Erhöhung von 10% bekommen. Sie wollen ihnen jetzt zusätzlich einen Betrag aus dem Vermögen der Sozialversicherungsträger geben. Nehmen wir weiter die ganze Gruppe von Menschen, die früher in der Landwirtschaft tätig waren und später ihren eigenen Hof bewirtschaftet haben! Sie haben — das haben wir beim Sozialversicherungsanpassungsgesetz gesehen — meistens auf Grund ihrer Beitragszahlung Ansprüche, die zwischen 23 und 25 DM liegen. Wir haben ihnen damals den Mindestsatz von 50 DM gewährt. Es wird doch niemand sagen wollen, daß es sozial gerecht ist, aus den Beiträgen der heute beitragspflichtigen gewerblichen Arbeiter solchen Kreisen

(B) Sicherungen für den Lebensabend zu geben, deren Arbeit auf ganz anderen Gebieten vor sich ging und bei denen auch die Altersversicherung auf ganz anderen Gebieten gegeben ist. Nehmen wir darüber hinaus die Bestimmungen, auf Grund deren bei Unfall, bei Kriegsdienst usw., gleichgültig wieviele Beiträge von dem einzelnen gezahlt worden sind, die Anwartschaft erworben ist! Sie sehen doch ganz klar, daß wir diesen Leuten gar keinen Dienst erweisen können. Beispielsweise den Kriegsbeschädigten muß ja der Mehrbetrag, den sie vom Sozialversicherungsträger bekommen, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen besonderer Art angesetzt werden, nachher von der Kriegsbeschädigtenrente abgezogen werden. Es ist nicht so, daß wir irgendjemanden, der durch seine Beitragszahlung ein Recht erworben hat, auch nur das Geringste nehmen wollen. Es gibt eine ganze Reihe anderer Sparten, beispielsweise bei den Kleingewerbetreibenden, bei denen die Dinge genau so liegen, von denen eine Anwartschaft erworben und durch Aufrechterhaltung der Mindestbeiträge die Anwartschaft herübergerettet worden ist. Sie können unmöglich zu Lasten der Sozialversicherten, die die Beiträge aufbringen müssen, solche Dinge machen. Sehen Sie sich das Gesetz genau an! Es heißt darin, daß die Regelung für dieses Jahr gelten soll. Wenn aber solche Leistungen festgelegt werden, können wir sie bei einer Reform der gesamten Sozialversicherung nicht wieder abbauen. Darüber sind Sie sich doch vollständig im klaren. Wir müssen — und das ist ja von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann ganz klar zum Ausdruck gebracht worden — wieder zu einer Regelung kommen, bei der die gewerblichen

Arbeiter und die Angestellten, deren Lebensabend durch die Renten der Sozialversicherung gesichert werden muß, nicht mit Aufwendungen belastet werden, die letzten Endes den Leuten zugute kommen, die meines Erachtens auf diese Renten nicht unbedingt angewiesen sind. Wenn wir in diesem Jahr die Überbrückung herbeigeführt haben, dann werden wir im nächsten Jahr doch unsere Sozialversicherungsträger so stellen müssen, daß sie mit einem gewissen Kapital und einem Zinsendienst aus dem verloren gegangenen Deckungskapital ihre Angelegenheiten in Ordnung bringen können. Das wird nach meiner Überzeugung noch ungeheure Schwierigkeiten bereiten. Ich halte es deshalb nicht für richtig, bei dieser Gruppe von Leuten eine Erhöhung der Renten eintreten zu lassen, weil sie nur in einem ganz verschwindenden Umfang einstweilen auf diese Renten angewiesen sind.

Dann zu der Frage **Berlin!** Es ist die Streichung des größten Teiles der Bestimmungen, die wir bezüglich der Einbeziehung Berlins in dieses Gesetz aufgenommen haben, vorgeschlagen worden. Wir haben immer auf dem Standpunkt gestanden, daß man Berlin in arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Hinsicht als einen Teil des Bundesgebietes betrachten müsse. Wir sollten hier auf der breitesten Basis Zustände herbeiführen, die die unglückselige Spaltung Berlins vom Bundesgebiet nicht letzten Endes durch unsere Schuld verlängern. Mit Berlin haben wir mehrfach über diese Dinge Verhandlungen geführt. Bei der Aufstellung des Gesetzes war im Anfang gar nicht vorgesehen, daß Berlin in dieser Form in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Erst als ich mit Vertretern von Berlin über diese Dinge sprach, kam zum Ausdruck, auch die Mehrheit des Berliner Senats habe das größte Interesse daran, daß Berlin in bezug auf diese Erhöhung mit dem Bund gleichgestellt und das Sozialversicherungsrecht in Berlin so umgestaltet werde, daß Berlin in den Lastenausgleich zwischen den Versicherungsträgern aufgenommen werden könne. Wird das Gesetz in der vorgelegten Form akzeptiert, dann werden die Landesversicherungsanstalten und die ihnen angeschlossenen Organisationen der Angestelltenversicherung für das Normaljahr ungefähr einen Transfer von 40 Millionen DM nach Berlin übernehmen müssen. Wenn Sie wünschen, daß wir dieses einheitliche Sozialversicherungsrecht zwischen der Bundesrepublik und Berlin nicht machen sollen, gehe ich mit Ihnen. Ich habe persönlich kein Interesse daran, Berlin zu irgendetwas zu zwingen. Mit Berlin ist vereinbart worden, daß der Berliner Senat einer der fähigsten Leute, die Berlin auf diesem Gebiet zur Verfügung hat, herüberschickt. Mit ihm sind alle diese gesetzlichen Bestimmungen vereinbart worden. Dann hat man von Bonn aus den Inhalt des Gesetzes telefonisch nach Berlin durchgegeben, und der Senat hat einstimmig der Gesetzesvorlage zugestimmt, weil auch der Berliner Senat der Meinung ist, daß man auf diesem Gebiet einen resoluten Schritt nach vorwärts gehen sollte.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für das Land Niedersachsen folgende Erklärung abzugeben. Bereits im Oktober 1950 hat die niedersächsische Landesregierung im Bundesrat eine Aufbesserung der durch Teuerung entwerteten Sozialrenten gefordert. Niedersachsen bedauert, daß diese Teue-

(A) rungszulagen erst jetzt mit der Vorlage des Rentenzulagengesetzes eingeführt werden. Niedersachsen bedauert insbesondere, daß das Rentenzulagengesetz die Teuerungszulage nicht in der notwendigen Weise sozial staffelt. Nur aus der Überlegung heraus, daß angesichts der neuen Teuerungswelle sofort Maßnahmen notwendig sind, stimmt Niedersachsen dem Entwurf des Rentenzulagengesetzes mit den Abänderungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu. Es muß aber erwartet werden, daß die Bundesregierung noch vor den Parlamentsferien die versicherungsmathematische Bilanz, die die Grundlage der in § 1 des Rentenzulagengesetzes angekündigten Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherung ist, beschleunigt vorlegt, damit die überfällige Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherung in Angriff genommen werden kann.

STORCH, Bundesminister für Arbeit: Durch den Herrn Vertreter von Niedersachsen ist soeben gefordert worden, daß das Bundesarbeitsministerium noch vor den Parlamentsferien die versicherungsmathematischen Grundlagen für die Neuregelung der Rentenversicherung vorlegt. Ich darf Ihnen sagen, daß das eine praktische Unmöglichkeit ist. Jeder, der unsere derzeitige Situation kennt, weiß, daß das gar nicht möglich ist. Mit Wirkung vom 1. Juli werden wir nach einer Mitteilung, die wir allerdings in Bonn noch gar nicht haben, die aber dem Senat in Berlin zugegangen ist, die **treuhänderische Verwaltung der Sozialversicherungsvermögen**, die in Berlin stillgelegt worden sind, wieder in deutsche Zuständigkeit und Verwendungsmöglichkeit bekommen. Das ist überhaupt die erste Grundlage dafür, eine versicherungsmathematische Grundlage für die Neuordnung aufzustellen. Dazu kommen noch alle die anderen Fragen, die meines Erachtens geprüft werden müssen. Wenn ich Ihnen nach der heutigen Situation eine Rechnung aufmachen würde, würden Sie sehen, daß wir allein in der Invaliden- und in der Angestelltenversicherung die Beiträge auf 16% des Lohnes erhöhen müßten, um die heutigen Leistungen aufrecht zu erhalten.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Berlin begrüßt zunächst den Antrag des Landes Bayern, in dem eine möglichste Beschleunigung der Sozialversicherungsreform gewünscht wird. Die Tendenz einer schnellen **Neuregelung der Sozialversicherung** klingt im Gesetz selbst an; denn es heißt in § 1, daß „vorbehaltlich der Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen“ das und das verordnet wird. Wenn die Sozialversicherung in ganz kurzer Zeit einer Neuregelung unterliegt, muß unter Umständen geprüft werden, ob bei der **Ausdehnung des Gesetzes auf Berlin** das etwas anders geartete Sozialversicherungssystem Berlins nunmehr für eine Übergangszeit geändert werden soll, ohne daß entschieden wird, wie das endgültige Bundessozialversicherungsrecht aussehen wird. Hiervon ist, glaube ich, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ausgegangen, als er beantragte, die sofortige Angleichung Berlins an das Sozialversicherungssystem des Bundes zu streichen. Es heißt in der Begründung zum Gesetz selbst, daß in Berlin etwa 200 000 Renten umgestellt werden müssen. Wenn nun in etwa einem halben Jahr diese Renten erneut berechnet werden müßten, weil man zum Sozialversicherungssystem des Bundes übergeht,

wozu auch gewisse Tendenzen bestehen, so würde das ein nutzloser Arbeitsaufwand gewesen sein. Ich glaube, daß man nur unter diesem Gesichtspunkt die Streichung, die hier beantragt worden ist, vertreten kann, indem man davon ausgeht, daß Berlin sich dem endgültigen Bundesrecht anschließen wird und nur dann auch das Recht haben kann, in ein Gemeinlastverfahren miteinbezogen zu werden.

In der gestrigen Besprechung mit dem Herrn Bundesarbeitsminister ist zum Ausdruck gekommen, daß, wenn der Bundesrat diese Streichung entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vornimmt, die Bundesregierung die Vorlage sofort dem Bundestag mit einer zunächst ablehnenden Stellungnahme zuleiten wird, daß aber der Herr Bundesarbeitsminister sich seine endgültige Stellungnahme vorbehält, bis die finanziellen Auswirkungen der Beibehaltung des Berliner Systems im Gemeinlastverfahren bis zur Neuregelung der Sozialversicherung geprüft sind. Die Stellungnahme des Arbeitsministeriums zu diesem Gesetz würde also heute weder negativ noch positiv sein. Die Stellungnahme würde vielmehr von einer erneuten Prüfung abhängen. Aus diesem Grunde schlagen wir von Berlin aus vor, dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Entschuldigen Sie bitte, wenn ich noch ein paar Sätze sage. Nach den Ausführungen des Herrn Bundesarbeitsministers Storch könnte sonst der Eindruck entstehen als seien die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sozialpolitische Toren. Wir haben uns die Sache in unseren Beratungen, Herr Bundesarbeitsminister, sehr wohl überlegt und sind mit Ihnen der Meinung, daß, wenn die **Reform der Sozialversicherung** wirklich einmal in Angriff genommen werden wird, verschiedenes Verbesserungs- und abänderungsbedürftig sein wird. Es kommt nur darauf an, ob man mit dem Hinweis auf die Sozialversicherungsreform, die auf sich warten läßt, die Gewährung von Teuerungszulagen torpedieren will. Da sind wir der Meinung, daß der gegenwärtige Augenblick zur Korrektur eines Fehlers oder einer Entscheidung zum Vorteil der Rentenbezieher im Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz denkbar ungeeignet ist. In der Öffentlichkeit sind durch die Anträge im Bundesrat usw. diese Menschen in den Glauben versetzt worden, als bekämen sie eine 25%ige Rentenerhöhung. Die früheren Renten werden zwar bis zu 25% aufgewertet, aber gerade dort, wo der **soziale Widerstand** im Sinne eines Durchhaltens, ohne Fürsorgeempfänger werden zu wollen, geleistet wird, will man Halt machen. Es dürfte Sie wohl interessieren, daß vor nicht langer Zeit von 120 000 Rentenempfängern in Hamburg 7000 zusätzlich Fürsorgeempfänger waren. Diese Zahl deckt sich mit den Verhältnissen in Bremen. Das ist doch ein Beweis dafür, daß der größte Teil dieser Rentenbezieher in einer Zeit, in der die Kaufkraft ihrer Renten ungeheuer gesunken ist, in heroischem Widerstand aus einer großen Scheu heraus nicht den Weg zum Fürsorgeamt findet. Wenn Sie aber jetzt eine Korrektur vornehmen und gerade die Bezieher der niedrigsten Renten auf Hungerrationen setzen, werden Sie die Moral herunterdrücken und die Menschen in die Fürsorgeämter hineintreiben. Wer einmal in dieser Beziehung den Rubikon über-

(A) schritten hat, wird nie wieder vom Fürsorgeamt loskommen.

Aus diesem Grunde, Herr Bundesarbeitsminister Storch, möchte ich Sie, obwohl ich in der Frage der Reform der Sozialversicherung mit Ihnen einig bin, doch bitten, im gegenwärtigen Augenblick die Notwendigkeit einer Sozialreform nicht als Grund dafür anzuführen, daß man das sozialpolitisch dringend Notwendige zurückstellen müsse. Es handelt sich doch um folgendes. Ein Rentenbezieher, der vor dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 35 DM Rente hatte und dann eine Rentenerhöhung von 15 DM bekam, erhält die 25%ige Erhöhung nicht. Dem Bezieher einer Rente von 30 DM, der dann eine Erhöhung um 15 DM bekam, also eine Rente von 45 DM bezieht, soll die Aufbesserung um 5 DM, auf 50 DM nicht gewährt werden. Bei der Witwe trifft dasselbe zu. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß der gegenwärtige Augenblick zu einer solchen Kürzung der ungeeignetste ist, da man ja die Rentenempfänger von der bisherigen Teuerungszulage ausgeschlossen hat. Das bitte ich mit in Erwägung zu ziehen.

Im übrigen, Herr Bundesarbeitsminister, sind die **Vereinbarungen mit Berlin** nicht zuletzt unter einem kleinen finanziellen Druck erfolgt? Letzlich hieß es doch für Berlin: Vogel, friß oder stirb! Ich möchte also doch bestreiten, daß man diese Abmachung von Berlin aus als einen Schritt vorwärts bezeichnen kann. Sie mag in bezug auf finanzielle Ersparnis und Angleichung einen Schritt vorwärts bedeuten, aber in sozialpolitischer Hinsicht bedeutet sie einige Schritte rückwärts.

(B) **STORCH**, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich muß Ihnen in aller Klarheit sagen, daß die letzten Ausführungen des Herrn Kollegen van Heukelum nicht zutreffen. Die Verhandlungen in meinem Ministerium — hier sitzt Herr Dr. Klein, der daran beteiligt war — haben unter keinerlei finanziellem Druck gegenüber Berlin gestanden. Wir haben uns nur einmal ganz klar die Frage vorgelegt, ob man Berlin in einen Lastenausgleich mit den Landesversicherungsanstalten des Bundesgebietes hineinnehmen kann, wenn seine Leistungen nicht auf derselben Basis liegen. Man kann doch einen Lastenausgleich nur zwischen gleichgelagerten Institutionen oder Einrichtungen herbeiführen. Das habe ich den Herren von Berlin damals gesagt. Nachdem Berlin, vor allem Herr Oberbürgermeister Reuter, nachdem Herr Dr. Klein mit ihm gesprochen hatte, zustimmte, haben wir in einer sehr kurzen Zeit unter Hinzuziehung von Herren aus Berlin diesen Gesetzentwurf fertiggestellt. Von einem finanziellen Druck war keine Rede, sondern es bestand die einheitliche Auffassung, daß man auf sozialpolitischem Gebiet Berlin mit dem Bund auf dieselbe Ebene stellen sollte, damit der Zustand der Rechtseinheit so weit gefördert wird, daß die endgültige Anerkennung Berlins als zwölftes Land im Bundesgebiet nur eine Formsache wird.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn Niedersachsen in der Entscheidung, die Ihnen von Herrn Minister Albertz nicht zur Annahme, sondern nur mitteilungsweise vorgetragen wurde, die Notwendigkeit der raschen **Vorlegung der versicherungsmathematischen Bilanz** betont, so darf ich daran erinnern, daß bei der Beratung des Antrages des Landes Niedersachsen

Anfang November von Ihnen, Herr Bundesminister, oder von Ihrem Vertreter, mitgeteilt wurde, daß in möglichst kurzer Zeit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die versicherungsmathematische Bilanz vorgelegt werden solle. Im Ausschuß wurde von dem Vertreter Ihres Hauses die Vorlegung der Unterlagen zuerst für Mitte Dezember und dann für Mitte Januar zugesagt. Sie sind bis heute nicht vorgelegt worden. Voll und ganz kann ich verstehen, daß, wie Sie ausführten, die Vermögensbilanz der deutschen Rentenversicherung nicht vorgelegt werden kann, bevor nicht der Berlin-Komplex — und zwar nicht der eben erörterte, sondern der von ihnen in bezug auf die jetzt freigegebenen Vermögen erwähnte — geklärt ist. Was wir aber wünschen und dringend brauchen, um die notwendige Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Bundesarbeitsministerium und den Länderarbeitsministerien vorwärts treiben zu können, ist die **versicherungsmathematische Grundlage für die Struktur des künftigen Gesetzes**, das in § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes ausdrücklich mit den Worten „Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen“ anklängt. Aus diesem Grunde wäre es außerordentlich bedauerlich, wenn eine weitere Verzögerung der Vorlage einträte. Falls die Arbeitsüberlastung des Arbeitsministeriums es nicht zuläßt, die mindestens im Rohbau fertigen Vorarbeiten abzuschließen, so nehme ich an, daß das gleiche Verständnis, das das Bundesarbeitsministerium für eine Personalvermehrung in dieser wirklich dringenden Frage beim Bundesrat finden wird, in den Bundestagsausschüssen ebenfalls zu finden sein wird. Es gibt nun einmal eine Rangordnung der Dringlichkeit. Nach der Auffassung zum mindesten von Niedersachsen — aber sicherlich auch nach der der meisten, wenn nicht aller Länder — gehört die Neuregelung der Rentenversicherungen zu den vordringlichsten Aufgaben.

Zu der Frage des § 2 Abs. 5, die der Herr Bundesarbeitsminister eben erörtert hat, möchte ich ganz offen eines sagen. Sie wäre nicht angeschnitten worden, wenn sie nicht so eingehend diskutiert worden wäre. Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat man die Frage, ob den unter das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz fallenden Rentnern etwas gegeben werden muß oder nicht, in erster Linie mit dem etwas unverständlichen Vorprellen entweder der Bundespressestelle oder der Pressestelle des Bundesarbeitsministeriums begründet. Auf die in der Öffentlichkeit durch eine der beiden Pressestellen hervorgerufenen Hoffnungen ist verwiesen worden, als dieser Antrag gestellt wurde. Ich darf auf die Ausführungen des Herrn Senators Neuenkirch in der vorigen Sitzung verweisen.

Nun kommt die Frage **Berlin**. Berlin ist — das hat uns der Herr Bundesminister eben erklärt — nicht ausdrücklich unter Druck gesetzt worden. Ich darf auf § 5 des Gesetzes verweisen, in dem festgelegt wird, daß Berlin ab 1. Oktober keine Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung mehr erhält, es sei denn auf dem Wege über das Gemeinlastverfahren. Mindestens im Falle des vorliegenden Gesetzentwurfes und bei den Verhandlungen mit Berlin ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht unterrichtet worden. Nach dem Vorliegen des Gesetzes mußten wir annehmen, daß der Fortfall der Zuschüsse des Bundes am 1. Oktober ein sehr erhebliches Druckmittel ist. Ich habe mich sehr darüber gefreut, daß Sie, Herr Bundesminister,

*) jetzt die Möglichkeit einer Einigung gezeigt haben. Herr Senator Klein hat eben darauf verwiesen, daß in den gestrigen Besprechungen die Möglichkeit erörtert wurde, im einzelnen, nachdem der Bundesrat seinen Beschluß gefaßt hat, zu prüfen, ob nicht doch eine technische Möglichkeit der Einbeziehung Berlins in das Gemeinlastverfahren gegeben ist. Diese Möglichkeit versetzt uns in folgende Lage. Berlin hat — ich will auf die sehr schwierigen Einzelfragen nicht eingehen — die Möglichkeit, durch eine gemeinsam mit der Bundesregierung abzustimmende Änderung des Rechtes der Rentenversicherung alle rechnerischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Durchführung des Gemeinlastverfahrens zu schaffen. Wenn das auch nicht im ersten Durchgang möglich ist, so hoffe ich doch, daß nachher im zweiten Durchgang die Bundesregierung erklären kann, die Fassung, die jetzt der Bundesrat und hoffentlich auch der Bundestag vorschlagen, akzeptieren zu können, nämlich Berlin aus diesem Gesetz herauszulassen und bei der angekündigten großen Reform der Sozialversicherung Berlin voll und ganz anzugleichen.

Präsident Dr. EHARD: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lege die Drucks. Nr. 477/1/51 zu Grunde und rufe die einzelnen Ziffern auf. Wird gegen Ziff. 1 und 2 ein Einspruch erhoben?

(Wird verneint.)

— Keine Erinnerungen!

Ziff. 3! Hier haben wir den Gegensatz zwischen Finanzausschuß und Arbeitsausschuß. Der Arbeitsausschuß beantragt den Zusatz: „jedoch mit der Maßgabe, daß die bisherigen Mindestrenten eine Erhöhung um mindestens 5 DM erfahren müssen.“ Der Finanzausschuß ist dagegen. Ich glaube, wir werden abstimmen müssen. Wer ist für den Antrag?

KRAFT (Schleswig-Holstein): Hier hat sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit der Interpunktion befaßt. Wenn schon geändert wird, dann müßte das stilistisch anders gefaßt werden. Soll ein Semikolon gemacht werden, müßte der Satz weiter heißen: „jedoch müssen die bisherigen Mindestrenten um mindestens 5 DM erhöht werden“. Die andere Fassung wird sonst ein Bandwurm, den der § 2 Abs. 5 ohnehin darstellt.

Präsident Dr. EHARD: Wollen wir uns denn auch noch mit Interpunktionsfragen befassen? Ich meine es sollte hinzugefügt werden, daß die bisherigen Mindestrenten eine Erhöhung um mindestens 5 DM erfahren müssen. Wie das formuliert ist, kann uns im Augenblick gleichgültig sein. Also wer dafür ist, daß so im Sinne des Arbeitsausschusses geändert wird, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: 27 Nein, 16 Ja! Damit ist der Antrag des Arbeitsausschusses auf Erhöhung der bisherigen Mindestrenten um mindestens 5 DM abgelehnt.

Dann folgt Ziff. 4. — Erinnerungen werden wohl nicht erhoben. Ich darf also annehmen, daß so beschlossen ist.

(Dr. Sauer: Ich bin dagegen!)

— Württemberg-Hohenzollern ist dagegen. Sonst noch jemand? — Gegen die Stimmen von Württemberg-Hohenzollern angenommen.

Dann kommt Ziff. 5. Da ist die Frage, ob die vorgeschlagene Änderung übernommen werden soll oder nicht.

(Dr. Auerbach: Ziff. 5 ergibt sich automatisch aus Ziff. 4; das ist eine redaktionelle Anpassung an den Beschluß, der eben gefaßt wurde!)

— Das ist richtig. Wenn Ziff. 4 übernommen wird, muß auch Ziff. 5 übernommen werden. Es wird also keine Erinnerung dagegen bestehen.

(Zustimmung.)

Nun haben wir noch über die Entschließung abzustimmen, die in der Drucks. Nr. 477/2/51 vorgeschlagen wird. Die Entschließung ist von Bayern beantragt und vom Finanzausschuß übernommen worden. Sie liegt Ihnen auf Drucks. Nr. 477/2/51 unter II vor. Wird eine Erinnerung erhoben? — Ich darf also annehmen, daß diese Entschließung einstimmig beschlossen ist.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung vom 12. 3. 1951 (BGBl. I S. 169) (BR-Drucks. Nr. 467/51).

Ich darf vielleicht vorschlagen, die Berichterstattung etwas abzukürzen, soweit es es sich nicht um besondere Dinge handelt.

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier um Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung. Diese Verwaltungsvorschriften sind im Bundesarbeitsministerium mit den Referenten der Länder gründlich durchgesprochen und überarbeitet worden. Der Sozialpolitische Ausschuß hat sich noch einmal mit ihnen beschäftigt und in einem langen Exposé Abänderungsvorschläge gemacht, die aber meistens redaktioneller Natur sind oder sonst im Einvernehmen mit den Vertretern des Bundesarbeitsministeriums entworfen wurden. Ich bitte, mir die Verlesung zu erlassen und die Vorschläge anzunehmen.

Bei den Anträgen des Landes Württemberg-Baden und des Landes Hessen handelt es sich um das sogenannte **Volljuristenmonopol**. Die Anträge bezwecken, durch Änderung des Wortes „müssen“ in § 1 Abschn. II Ziff. 4 in „sollen“ bzw. des Wortes „muß“ in Abschn. III Ziff. 5 in „soll“ zu erreichen, daß auch befähigte Nichtjuristen wie in der Vergangenheit weiter ihre Bewährung zeigen können. Ich würde empfehlen, auch diese Anträge anzunehmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich vorschlagen, zuerst über die **Abänderungsanträge des Arbeitsaus-**

(A) schusses, die auf der Drucks. Nr. 467/1/51 vorliegen, abzustimmen. Wenn ich recht überblicke, handelt es sich hauptsächlich um Änderungen redaktioneller Art und nicht um wesentliche materielle Änderungen. Darf ich fragen, ob sich eine Gegenstimme gegen die Übernahme dieser Änderungsvorschläge erhebt? — Das ist nicht der Fall. Ich nehme also an, daß sie einstimmig übernommen werden.

Jetzt kommen die beiden Anträge der Länder Württemberg-Baden und Hessen. **Württemberg-Baden** beantragt, in § 1 Abschnitt II Ziff. 4 folgende Fassung zu wählen:

Die Dezernenten für Rechtsangelegenheiten sollen die für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst vorgeschriebenen Staatsprüfungen abgelegt haben.

Die bisherige Fassung lautet „müssen“. Wird der Antrag von irgendeiner Seite unterstützt?

(Dr. Fecht: Von Baden!)

— Dann darf ich darüber abstimmen lassen. Wer bereit ist, den Antrag Württemberg-Badens auf Drucks. Nr. 467/3/51 zu übernehmen, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
(B) Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 34 Ja, 9 Nein. Der Antrag des Landes Württemberg-Baden auf Drucks. Nr. 467/3/51 ist also angenommen.

Nun folgt der Antrag von Hessen bezüglich des Abschnitts III Ziffer 5 Zeile 1. In der Vorlage der Bundesregierung auf Drucks. Nr. 467/51 heißt es unter III Ziff. 5 auf Seite 4 in der Mitte:

Bei jedem Versorgungsamt muß mindestens ein Beamter des höheren Dienstes oder ein entsprechender Angestellter vorhanden sein, der die für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst vorgeschriebenen Staatsprüfungen abgelegt hat.

Hier soll das Wort „muß“ durch „soll“ ersetzt werden. Wird der Antrag unterstützt? — Wer ist dagegen? — Bayern ist dagegen. Ich darf also feststellen, daß der Antrag des Landes Hessen auf Drucks. Nr. 467/2/51 gegen die Stimmen Bayerns angenommen ist. Dieser Punkt ist damit wohl auch erledigt.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 454/51).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik macht zu § 9 Abs. 2 Satz 5 und zu § 13 Abs. 1 Satz 1 die in der Drucksache Nr. 454/1/51 niedergelegten Änderungsvorschläge, die der Anpassung einiger Formu-

lierungen an die Lohnsteuerdurchführungsverordnung dienen. Unter den Ziff. 3 und 4 der gleichen Drucksache finden Sie Korrekturen von Schreibfehlern und Berichtigungen, die im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium festgestellt wurden.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich also bei den Anträgen des Arbeitsausschusses auf Drucksache Nr. 454/1/51 unter Ziff. 3 und 4 um Änderungen, die keine materiellen Änderungen sind. Darf ich fragen, wer dagegen ist, daß die Anträge des Ausschusses übernommen werden? — Es ist eine Zustimmungsverordnung. — Ich darf feststellen, daß einstimmig entsprechend den Anträgen beschlossen ist.

Dann rufe ich Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf von Verwaltungs-Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 468/51).

ULRICH (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 ist der Wiedergutmachungsantrag binnen einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. also bis zum 30. September 1951 bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde zu stellen. Da von der Antragsfrist bereits über zwei Monate verstrichen sind, ist es dringend geboten, die Anmeldebehörde alsbald zu bestimmen. Durch den vorliegenden Entwurf wird für den Bereich (D) der Bundesverwaltung die Anmeldebehörde im einzelnen bestimmt. Für die übrigen nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Geschädigten ist zuständige Anmeldebehörde die von dem Land ihres Wohnorts bestimmte Dienststelle. Auch die in dem Entwurf angegebenen Vorschriften zu §§ 25 und 26 enthalten Formalbestimmungen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 7. Juni 1951 mit dem Entwurf befaßt. Das Land Bayern stellte zur Erwägung, in Nr. 1 zu § 25 zusätzlich eine **Rechtshilfeverpflichtung der Behörden** schlechthin zu konstituieren. Der Ausschuß entschied sich jedoch dafür, diese Anregung bis zur Vorlage der endgültigen Verwaltungsvorschriften zurückzustellen, um die Veröffentlichung der wegen des Ablaufs der Anmeldefrist dringend notwendigen Verwaltungsvorschriften nicht weiter hinauszuschieben.

Da im übrigen keinerlei Einwendungen gegen den Entwurf erhoben wurden, schlägt Ihnen der Ausschuß für innere Angelegenheiten vor, den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes gemäß Drucks. Nr. 468/51 zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vorgeschlagen, im Anschluß an die Beratungen des Innenausschusses zuzustimmen. Es handelt sich um eine Zustimmungsverordnung. Wird eine Erinnerung erhoben? — Ich darf feststellen, daß den Verwaltungsvorschriften zugestimmt wird.

7A) Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag vom 2. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile (BR.-Drucks. Nr. 466/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Inhalt des zwischen Deutschland und Chile geschlossenen Handelsvertrags sowie des ihn ratifizierenden Gesetzes liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 466/51 vor, ebenso die dem Gesetz beiliegende Begründung. Der Vertrag gibt zu irgendwelchen Erinnerungen keinen Anlaß. Lediglich soll ein neuer Artikel III in das Gesetz eingefügt werden. Der Text dieses Artikels ist Ihnen in BR-Drucks. Nr. 466/1/51 vorgelegt worden. Der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für auswärtige Angelegenheit empfehlen, vorbehaltlich dieses Änderungsvorschlags Einwendungen gegen das Gesetz gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte. Es wird also nur vorgeschlagen, als neuen Art. III folgenden Text in das Gesetz hineinzunehmen:

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Änderung des Warenverzeichnis zum Zolltarif im Rahmen des Artikels I erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß, dem Auswärtigen Ausschuß und einem Wunsch des Bundesministeriums der Finanzen entsprechend wird dies vorgeschlagen. Darf ich annehmen, daß so beschlossen ist? — Ich höre keinen Widerspruch. Ich stelle also fest, daß so beschlossen ist.

8) Punkt 13 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur Hausbrandversorgung der Bevölkerung (Initiativantrag des Landes Bremen) (BR-Drucks. Nr. 491/51).

van HEUKELUM (Bremen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich bei diesem an sich warmen Wetter von Kohlen Sorgen spreche; aber in Variation des einmal ausgesprochenen Wortes, daß niemand hungern und frieren soll, hat auch der Herr Bundeswirtschaftsminister gesagt, im nächsten Winter dürfe und solle keiner wieder frieren. Es scheint aber, daß es doch in der Bevölkerung Kreise gibt, die da sagen: „Die Worte hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“. So ist der Senat des Landes Bremen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Bürgerschaft gehalten, den vorliegenden Antrag zu stellen und darum zu bitten, daß die Bundesregierung in einer der nächsten Sitzungen dem Bundesrat darüber berichten möge, was in dieser Beziehung getan werden kann und getan worden ist. Ich glaube, daß das eine Anregung ist, die wohl alle Länder interessiert, und bitte deshalb um Annahme des bremischen Antrags.

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag wird wohl allgemein Zustimmung finden, uns einmal über die Maßnahmen, die die Bundesregierung beabsichtigt, im Bundesrat zu unterrichten.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Wäre es nicht richtig, daß dieser Antrag zunächst in den Ausschuß geht?

Präsident Dr. EHARD: Das halte ich nicht für notwendig. Wenn ich recht verstehe, Herr Senator van Heukelum, zielt die Entschließung, die jetzt angenommen werden soll, darauf ab, gewissermaßen die Bundesregierung zu ersuchen, im Bundesrat über die von ihr geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Hausbrandversorgung einen Bericht zu erstatten. Das ist eine Sache, die, glaube ich, allgemeine Zustimmung finden wird. Sind die Bedenken zerstört?

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Nicht ganz, Herr Präsident; denn wir hatten die Absicht, im Ausschuß einen Gesetzentwurf vorzulegen, der dann, wenn die Regierung nicht in unserem Sinne antwortet, vom Hause angenommen werden kann.

Präsident Dr. EHARD: Herr Minister Spiecker, das entspricht durchaus unserer Absicht. Wir wollen ja abwarten, was die Bundesregierung für Vorschläge macht. Dann könnten Sie ohne weiteres Ihren Antrag in den Ausschuß geben und von da aus kann er an den Bundesrat weiterlaufen. Ich glaube, das können wir so machen. Wir werden die Bundesregierung entsprechend verständigen. Ich darf wohl annehmen, daß so beschlossen ist?

(Zustimmung.)

Punkt 12 der Tagesordnung:

Bestimmung von vier Verwaltungsratsmitgliedern für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel. (BR-Drucks. Nr. 473/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Es handelt sich lediglich darum, daß im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle statt des Herrn Ministerialdirigenten Dr. Karl Schneider Herr **Oberregierungsrat Dr. Kurt Schneider** vom Lande Rheinland-Pfalz benannt werden soll.

Präsident Dr. EHARD: Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Dann darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Dann haben wir noch als Punkt 14 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse der Notaufnahmelager (BR-Drucks. Nr. 498/51).

KRAFT (Schleswig-Holstein), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesminister für Vertriebene hat dem Herrn Präsidenten des Bundesrats mitgeteilt, daß nach §§ 5 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet der Bundesrat die Hälfte der Mitglieder der Aufnahmeausschüsse und die Hälfte der Beisitzer der Beschwerdeausschüsse für die beiden Lager Ulzen und Gießen zu benennen hat. Der Vertriebenenausschuß des Bundesrats empfiehlt, zu beschließen, daß die im Auftrag der Länder bereits jetzt in den Notaufnahmelagern bzw. Ausschüssen tätigen Vertreter bis zur endgültigen Benennung der vom Bundesrat der Bundesregierung vorzuschlagenden Personen als Beauftragte im Sinne der Verordnung angesehen werden sollen.

Als Zahlen der von den einzelnen Ländern zu benennenden Personen schlägt der Ausschuß unter Zugrundelegung des Schreibens des Bundesministers für Vertriebene vom 22. Mai 1951 vor: Berlin keine Vertreter, Baden 2, Bayern 4, Bremen 2,

(A) Hamburg 2, Hessen 4, Niedersachsen 3, Nordrhein-Westfalen 4, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern je 2 Vertreter. Das bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustand nur im Falle Nordrhein-Westfalens eine Änderung, das bisher nur 3 Vertreter hatte und jetzt 4 haben soll. Der Vertriebenenausschuß ist einheitlich der Meinung, daß die benannten Vertreter alsdann Bundesbedienstete werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vorgeschlagen, daß die bisherigen Vertreter einstweilen bis zur endgültigen Benennung der Vertreter, die dann eintreten werden, bleiben sollen. Die Folgerung, daß die benannten Vertreter Bundesbedienstete werden, gilt für die endgültigen Vertreter. Herr Minister Kraft, habe ich so richtig verstanden?

(Kraft: Ja!)

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß der Beschluß so gefaßt wird, wie er vorgeschlagen worden ist.

(Zustimmung.)

Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle also fest, daß der **Antrag des Ausschusses gebilligt** ist.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung. Ich habe nur noch eine Sache vorzubringen. Es handelt sich um folgendes. Herr Dr. Abs ist vom Herrn Bundeskanzler damit beauftragt worden, die Führung der deutschen Delegation bei der Besprechung der **Regelung der deutschen Auslandsschulden** zu übernehmen. Die am 25. Juni in London beginnende Besprechung wird eine Vorbesprechung unter Ausschluß der deutschen Vertreter sein. Die deutsche Delegation wird am 5. Juli zugezogen. Die endgültigen Besprechungen werden sich dann wahrscheinlich bis September hinziehen. Was nun Herr Abs zugleich auch auf Wunsch des Herrn Bundeskanzlers möchte, ist folgendes. Die Delegation, insbesondere ihr Führer, möchte möglichst bald sowohl mit dem Bundestag als auch mit dem Bundesrat in Verbindung treten und sie laufend über den Gang der Verhandlungen unterrichten. Herr Dr. Abs hätte insbesondere ein Interesse daran, schon eine Information über das, was im Augenblick ist und was geplant ist, vor seiner Abreise nach London — also noch Ende Juni — zu geben, um die Sache möglichst zweckmäßig zu gestalten. Mit der Anerkennung der Auslandsschulden werden sich Bundesrat und Bundestag ja noch zu befassen haben. Um diese Verbindung herzustellen, würde ich vorschlagen, vielleicht je 2 Vertreter aus den

Ausschüssen für Wirtschaft, Finanz und Auswärtiges zu benennen und einen Herrn zu ersuchen, die Leitung zu übernehmen, damit eine Verbindung hergestellt werden kann. Dieser Herr könnte sich dann mit Herrn Abs in Verbindung setzen, damit man zu einer solchen Besprechung noch vor Anfang Juli zusammentreten kann. Wenn es dann notwendig ist, können die Herren entweder von sich aus ihre Ausschüsse informieren, oder man könnte sich einmal in einem größeren Kreis, vielleicht auch im Plenum des Bundesrats, über den derzeitigen Stand der Sache im Laufe der Verhandlungen unterrichten lassen. Wären die Herren damit einverstanden, daß wir so verfahren?

(Zustimmung.)

Dann würde ich bitten, daß die Herren Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, des Finanzausschusses und des Auswärtigen Ausschusses je zwei Herren benennen. Wer soll die Leitung übernehmen?

(Dr. Ringelmann: Senator Dr. Dudek könnte es machen! — Weiterer Zuruf: Senator Dr. Schiller!)

— Mir ist es gleich. An sich ist es nicht wichtig; es müßte nur jemand benannt werden, damit die Sache ins Laufen kommt. Ich werde also Herrn Senator Dudek bitten, die Sache zu übernehmen, und nehme an, daß keine Erinnerung dagegen besteht.

(Zustimmung.)

Damit sind wir am Ende, wenn nicht noch irgend etwas gewünscht wird. Die nächste Plenarsitzung müssen wir am 22. Juni — das ist also der nächste Freitag — halten. Es sind nur einige Sachen wie die Einkommensteuer und die Tabaksteuer zu behandeln. Vielleicht kommt noch das eine oder das andere hinzu. Wir beginnen am besten um 10 Uhr, damit die Herren möglichst bald wieder wegfahren können. Ich habe schon angekündigt, daß wir uns in der übernächsten Sitzung am 27. mit dem Schumanplan befassen werden. Diese Sitzung wird ausnahmsweise auf Mittwoch vormittag festgesetzt, und zwar am besten auch auf 10 Uhr, damit wir den Tag vor uns haben. Ich bitte darum, das heute gleich in Aussicht zu nehmen, damit sich die einzelnen Kabinettsmitglieder danach richten können. Natürlich kommt noch eine schriftliche Nachricht; ich möchte aber diese Sitzung heute schon ankündigen.

Ich danke den Herren. Damit können wir die Sitzung für heute schließen.

(Ende der Sitzung: 14.15 Uhr.)